

Allgemeine Vertragsinformationen

Tarif RRIG

Stand 01.01.2026

Vertrauen, das bleibt.



In diesen Allgemeinen Vertragsinformationen finden Sie wichtige Vertragsgrundlagen und Hinweise zu Ihrem Versicherungsvertrag, unter anderem die Versicherungsbedingungen und allgemeine Hinweise zu den Steuerregelungen. Diese Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Versicherungsvertrags erfolgen in deutscher Sprache.

In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in Kapitel V.

Die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIIG (Riester-Rente) wurde von der Zertifizierungsstelle mit Wirksamkeit zum 27.08.2024 zertifiziert.

Zertifizierungsnummer: 006552 **Zertifizierungsstelle:** Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
– Zertifizierungsstelle –
11055 Berlin

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes (Stand 3/2024) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Rücktrittsrecht nach § 7 Abs. 3 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG):

Sie können innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie die nach § 7 Abs. 1 AltZertG geforderten Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vor Antragstellung erhalten haben.

IDENTITÄT UND ANSCHRIFT DES VERSICHERERS

Die Versicherung wird bei der Continentale Lebensversicherung AG mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, abgeschlossen. Das Unternehmen ist unter der Nummer B 182 765 beim Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Die Hausanschrift und ladungsfähige Anschrift lautet:

Continentale Lebensversicherung AG
Baierbrunner Straße 31-33 • 81379 München
Postfach • 81357 München

Internet: www.continentale.de

Vorstand:
Dr. Gerhard Schmitz (Vorsitzender),
Dr. Matthias Hofer, Marcus Lauer, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Christoph Helmich

HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Das Unternehmen betreibt unmittelbar und mittelbar alle Arten der Lebensversicherung.

GESETZLICHER SICHERUNGSFONDS

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherheitsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Continentale Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Wenn Sie einmal einen Grund zur Beschwerde haben sollten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Ansprechpartner. Mit dem Versicherungsschein erhalten Sie ein gesondertes Blatt, auf dem alle Ansprechpartner für Sie aufgeführt sind. Selbstverständlich können Sie sich auch an den Vorstand wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.

Die Continentale Lebensversicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V., einer unabhängigen, kostenfrei arbeitenden, außergerichtlichen Schlichtungsstelle für Verbraucher. Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Sie können sich mündlich, schriftlich oder in jeder anderen geeigneten Form an die Schlichtungsstelle wenden.

Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632 • 10006 Berlin

Telefon: 0800 369 6000
Telefax: 0800 369 9000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108 • 53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Rechtsweg

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch die Inanspruchnahme der dargestellten Beschwerdemöglichkeiten nicht berührt.

Inhalt:

I. Grundbegriffe und Erläuterungen.....	5
II. Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIg (Riester-Rente)	8
III. Besondere Bedingungen für die Dynamik zur fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIg (Riester-Rente)	23
IV. Überschussbeteiligung und Kosten	24
V. Steuerregelungen.....	25
VI. Datenschutzhinweise	29

I. Grundbegriffe und Erläuterungen.....	5	J. Regelungen zur Fondsanlage	19
II. Allgemeine Bedingungen		1 Fondsauswahl und Änderung der Fondsaufteilung	19
für die fondsgebundene Rentenversicherung		2 Umschichtungsmanagement.....	19
mit Garantieleistungen nach Tarif RRIg		3 Rebalancing.....	19
(Riester-Rente)	8	4 Zuführungen zum Fondsguthaben und	
		Entnahmen aus dem Fondsguthaben	20
A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag	8	5 Ersetzung von Investmentfonds.....	20
1 Versicherungsnehmer und Versicherer	8	6 Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen;	
2 Versicherte Person.....	8	Stichtagsregeln	21
3 Bezugsberechtigter	8	III. Besondere Bedingungen für die Dynamik	
B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen	8	zur fondsgebundenen Rentenversicherung	
1 Allgemeines.....	8	mit Garantieleistungen nach Tarif RRIg	
2 Versicherungsleistungen.....	9	(Riester-Rente)	23
C. Überschussbeteiligung	10	1 Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge	23
1 Grundsätze der Überschussermittlung und		2 Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und	
Überschussbeteiligung	10	Versicherungsleistungen	23
2 Überschussbeteiligung während der Ansparphase	11	3 Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung	23
3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn	12	4 Aussetzen von Erhöhungen	23
4 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung	13	IV. Überschussbeteiligung und Kosten	24
D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung	13	A. Überschussbeteiligung	24
1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person.....	13	B. Kosten	24
2 Nachweise bei Rentenbeginn und		V. Steuerregelungen.....	25
während der Auszahlungsphase	13	1 Staatliche Förderung nach dem Altersvermögensgesetz	25
3 Weitere Nachweise	13	2 Begünstigter Personenkreis.....	25
E. Angaben vor Vertragsbeginn	13	3 Staatliche Förderung	25
F. Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung	13	4 Beantragung der staatlichen Zulage	26
1 Beitragszahlung.....	13	5 Verwendung des gebildeten Kapitals für selbstgenutztes	
2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen.....	14	Wohneigentum (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag)	26
3 Herabsetzung des Beitrags.....	14	6 Einkommensteuer	26
G. Kündigung oder Ruhen des Versicherungsvertrags	14	7 Rückzahlung der staatlichen Förderung	28
1 Kündigung des Versicherungsvertrags zur Auszahlung		8 Umzug in einen Staat außerhalb der EU- / EWR-Staaten	28
des Auszahlungsbetrags	14	9 Vermögensteuer	28
2 Übertragung des gebildeten Kapitals		10 Erbschaftsteuer	28
auf einen anderen Altersvorsorgevertrag.....	14	11 Versicherungsteuer.....	28
3 Ruhen des Versicherungsvertrags (Beitragsfreistellung)	14	VI. Datenschutzhinweise	29
4 Beitragsrückzahlung.....	15	1 Allgemeines	29
5 Herabsetzung im Ausnahmefall	15	2 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung /	
H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer /		Kontakt zum Datenschutzbeauftragten.....	29
Empfänger der Versicherungsleistungen	15	3 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	29
1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung	15	4 Kategorien und einzelne Stellen von Empfängern	
2 Vorgezogener Rentenbeginn	15	der personenbezogenen Daten	29
3 Hinausgeschobener Rentenbeginn.....	15	5 Automatisierte Einzelfallentscheidungen	30
4 Erhöhungen bei Versicherungsverträgen		6 Datenübermittlung in ein Drittland	31
mit laufender Beitragszahlung	16	7 Dauer der Speicherung Ihrer Daten	31
5 Verwendung des gebildeten Kapitals		8 Betroffenenrechte.....	31
für selbst genutztes Wohneigentum.....	16	9 Aktualisierung der Datenschutzhinweise	31
I. Allgemeine Vertragsbestimmungen	16	10 Anhang	32
1 Beginn des Versicherungsschutzes	16		
2 Informationen während der Vertragslaufzeit	16		
3 Regelungen zur Leistungsauszahlung.....	16		
4 Meldung von Adress- und Namensänderungen	16		
5 Weitere Mitteilungspflichten.....	17		
6 Kosten.....	17		
7 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen	18		
8 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand	18		
9 Streitbelegungsverfahren (Versicherungsombudsmann)	18		

I. Grundbegriffe und Erläuterungen

Diese fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistungen (Riester-Rente) hat die Tarifbezeichnung RRIg.

Mit den nachfolgenden Grundbegriffen und Erläuterungen zu den vorliegenden Allgemeinen Vertragsinformationen stellen wir Ihnen wichtige Themen in einer kurzen Form vor. Für den Versicherungsvertrag vorrangig maßgebend sind in den Versicherungsbedingungen enthaltene Beschreibungen; Fundstellen sind jeweils am Ende der Erläuterung genannt. Einzuhaltende Fristen, z.B. für Erklärungen und Mitteilungen an uns, können Sie ebenfalls den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Die Bezeichnungen haben wir zum Teil zur besseren Lesbarkeit abgekürzt:

- **AVB** – Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIg (Riester-Rente)
- **Besondere Bedingungen Dynamik** – Besondere Bedingungen für die Dynamik zur fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIg (Riester-Rente)

Absicherungsguthaben

Das Absicherungsguthaben wird in der Ansparphase in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt und verzinst. Der Rechnungszins für das Absicherungsguthaben beträgt 0 Prozent.

→ AVB Abschnitt B

Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das im Altersvorsorgevertrag gebildete Kapital für selbst genutztes Wohneigentum, die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen oder eines barriere-reduzierenden Umbaus einer Wohnung verwendet werden.

→ AVB Abschnitt H

Ansparphase

Die Ansparphase ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum Rentenbeginn.

→ AVB Abschnitt B

Auszahlungsphase

Die Auszahlungsphase ist die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Ende der Rentenzahlung.

→ AVB Abschnitt B

Beitragsdynamik

Ist die Beitragsdynamik vereinbart, erfolgt eine regelmäßige Erhöhung des Beitrags und somit der Versicherungsleistungen.

Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

→ Besondere Bedingungen Dynamik

Beitragserhaltungsgarantie

Zum Rentenbeginn stehen mindestens die gezahlten Beiträge einschließlich Sonderzahlungen und die dem Versicherungsvertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Verfügung.

→ AVB Abschnitt B

Beitragszahlungsdauer / Beitragszahlung

Die Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum, für den Beiträge zu zahlen sind. Zur Beitragszahlung siehe

→ AVB Abschnitt F

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Im Rahmen der Überschussbeteiligung wird der Versicherungsvertrag an den Bewertungsreserven beteiligt.

→ AVB Abschnitt C

Bezugsberechtigter

Zum Bezugsberechtigten siehe

→ AVB Abschnitte A und H

Deckungsrückstellung

Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt die Versicherungsleistungen gewährleisten zu können.

→ AVB Abschnitt C

Erhöhungen

Sie können bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung unter bestimmten Voraussetzungen die Beiträge und damit die Versicherungsleistungen erhöhen.

→ AVB Abschnitt H

Fondsauswahl

Sie können aus einer Vielzahl von Investmentfonds renommierter Kapitalverwaltungsgesellschaften auswählen. In einem Versicherungsvertrag können Sie gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds vereinbaren. Ausgabeaufschläge erheben wir nicht.

→ AVB Abschnitt J

Fondsguthaben

Das Fondsguthaben besteht aus den Anteilen der von Ihnen bestimmten Investmentfonds. Der Wert des Fondsguthabens ergibt sich, indem die Anzahl der gutgeschriebenen Investmentfonds-Anteile mit ihrem Anteilspreis multipliziert wird.

→ AVB Abschnitt B

Garantiertermin

Der Garantiertermin ist der bei Vertragsabschluss vereinbarte Rentenbeginn. Der Garantiertermin wird im Versicherungsschein dokumentiert.

→ AVB Abschnitt B

Gebildetes Kapital

Siehe Stichwort Verrentungskapital.

→ AVB Abschnitt B

Günstigerprüfung im Rahmen der Einkommensteueranmeldung

Die Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag werden unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich gefördert. Im Rahmen der Günstigerprüfung wird geprüft, ob der Sonderausgabenabzug oder die Zulage für den Steuerzahler günstiger ist. Ergibt die Günstigerprüfung einen höheren Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug, wird das Finanzamt die Differenz zur Zulagenförderung erstatten. Wichtig: Es wird immer nur der Differenzbetrag erstattet, auch wenn Sie die Zulagenförderung nicht beantragt und erhalten haben!

Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens

Zur Absicherung des garantierten Mindestkapitalwerts verfügt die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistungen über einen vertragsindividuellen, kapitalmarktabhängigen Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens.

→ AVB Abschnitt B

Mindestkapitalwert, garantierter

Bei Vertragsabschluss entspricht der garantierte Mindestkapitalwert zum Garantiertermin der Summe der zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Beiträge. Der garantierte Mindestkapitalwert erhöht sich um die Höhe der Sonderzahlungen und der dem Versicherungsvertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen.

→ AVB Abschnitt B

Mindestrente, garantierte

Die garantierte Mindestrente ist die Rente, die wir zum Garantiertermin mindestens zahlen. Diese basiert unter anderem auf dem garantierten Mindestkapitalwert und wird im Versicherungsschein dokumentiert.

→ AVB Abschnitt B

Rebalancing

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds verändert sich laufend die Gewichtung der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds. Haben Sie das Rebalancing vereinbart, wird während der Ansparphase jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbegins deren Verhältnis entsprechend Ihrer zuletzt mit uns vereinbarten Fondsaufteilung wieder hergestellt. Der Wert des Fondsguthabens bleibt unverändert.

Das Rebalancing sowie dessen Ein- und Ausschluss werden gebührenfrei durchgeführt.

→ AVB Abschnitt J

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Versicherungsvertrags. Diese sind in der Regel die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Rechnungszins und die Kosten.

Rentenbeginn, hinausgeschobener

Der Rentenbeginn kann einmalig auf einen späteren Monatsersten hinausgeschoben werden und zwar spätestens auf den Ersten des Monats, in dem die versicherte Person ihr 84. Lebensjahr vollendet. Der Garantetermin verschiebt sich dann auf den Termin des hinausgeschobenen Rentenbeginns.

→ AVB Abschnitt H

Rentenbeginn, vorgezogener

In der Ansparphase kann der Rentenbeginn unter bestimmten Voraussetzungen auf einen früheren Monatsersten vorgezogen werden.

→ AVB Abschnitt H

Rentenfaktor, garantierter

Der garantierte Rentenfaktor wird im Versicherungsschein genannt. Er gibt die Rentenhöhe pro 10.000 Euro Kapital an. Die Höhe der Rente können wir vor dem Rentenbeginn nicht garantieren, da sie vom Verrentungskapital abhängig ist.

→ AVB Abschnitt B

Rentenzahlung, lebenslang

Ab dem Rentenbeginn zahlen wir eine garantierte Rente, entsprechend den getroffenen Vereinbarungen, lebenslang, sofern die versicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt. Der vereinbarte Rentenbeginn darf nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person liegen.

→ AVB Abschnitt B

Shiften

Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens des Versicherungsvertrags in andere Investmentfonds. Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen bis zu sechsmal möglich.

→ AVB Abschnitt J

Sonderzahlungen in der Ansparphase

Sie können Sonderzahlungen (zusätzliche Beiträge) entrichten.

→ AVB Abschnitt F

Staatliche Förderung

Der Staat fördert die Altersvorsorge durch eine jährliche Zulage und gegebenenfalls durch einen Sonderausgabenabzug. Voraussetzung ist u.a., dass ein förderungsfähiger Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) abgeschlossen wird, der zertifiziert worden ist. Dieser Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert und somit förderungsfähig.

Switchen

Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beträge (z. B. Beiträge). Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen bis zu sechsmal möglich.

→ AVB Abschnitt J

Teilauszahlung bei Rentenbeginn

Aus dem gebildeten Kapital kann zum Rentenbeginn eine einmalige Teilauszahlung von bis zu 30 Prozent erfolgen. Dementsprechend verringert sich die Höhe des gebildeten Kapitals. In Abhängigkeit von dem entnommenen Betrag vermindern sich der garantierte Mindestkapitalwert und die garantierte Mindestrente.

→ AVB Abschnitt B

Textform

Ist Textform vorgesehen, muss die Erklärung z.B. per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden.

Todesfall-Leistungen vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erbringen wir als Todesfall-Leistung das vorhandene Vertragsguthaben.

→ AVB Abschnitt B

Todesfall-Leistungen nach Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung. Es wird keine weitere Leistung fällig, es sei denn, es ist eine der folgenden Todesfall-Leistungen vereinbart:

- Rentengarantiezeit
- Kapitalrückgewähr

Die Rentengarantiezeit und ihre Dauer sowie die Kapitalrückgewähr können bis zum Rentenbeginn gewählt werden.

→ AVB Abschnitt B

Überschussbeteiligung

Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Überschüsse können aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis entstehen.

→ AVB Abschnitt C

Übertragung der Todesfall-Leistung

Auf Wunsch übertragen wir eine fällige Todesfall-Leistung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) der versicherten Person. Mit der Übertragung endet der Versicherungsvertrag.

→ AVB Abschnitt B

Umschichtungsmanagement

Mit dem Umschichtungsmanagement bieten wir Ihnen die Möglichkeit zur planmäßigen monatlichen Umschichtung von Investmentfonds-Anteilen.

Folgende Varianten des Umschichtungsmanagements können Sie für die Ansparphase vereinbaren:

- Startmanagement,
- Laufzeitmanagement und
- Ablaufmanagement.

Shiftvorgänge im Rahmen des Umschichtungsmanagements werden nicht auf die Anzahl der Shifts pro Jahr angerechnet. Das Umschichtungsmanagement wird gebührenfrei durchgeführt.

→ AVB Abschnitt J

Verrentungskapital (gebildetes Kapital)

Das Verrentungskapital (gebildetes Kapital) setzt sich aus dem Vertragsguthaben, den zugeteilten Bewertungsreserven und der Schlusszuweisung zusammen. Zum Garantetermin entspricht das Verrentungskapital der Höhe nach mindestens der Beitragserhaltungsgarantie.

→ AVB Abschnitt B

Versicherungsperiode

Zur Versicherungsperiode siehe

→ AVB Abschnitt F

Vorvertragliche Angaben

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss gestellten Fragen, insbesondere die Frage nach dem Geburtsdatum der versicherten Person, wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben. Der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor, die garantierte Mindestrente und der garantierte Mindestkapitalwert gelten nur dann, wenn das Geburtsdatum der versicherten Person richtig angegeben wurde.

→ AVB Abschnitt E

Zulage

Der Aufbau einer privaten Altersvorsorge wird durch den Staat in Form einer Zulage (Grundzulage und gegebenenfalls Kinderzulage) zum Versicherungsvertrag und zusätzlich gegebenenfalls in Form eines Sonderausgabenabzugs (siehe Stichwort Günstigerprüfung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung) gefördert. Voraussetzung ist u.a., dass ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen wird. Die Höhe der Zulage ist abhängig von den geleisteten Eigenbeiträgen. Sie wird direkt dem zertifizierten Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben.

II. Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIg (Riester-Rente)

(Fassung 1/2025)

A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag

1 Versicherungsnehmer und Versicherer

Vertragspartner in diesem Versicherungsvertrag sind Sie als Versicherungsnehmer und wir als Versicherer. Als Versicherungsnehmer haben Sie alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Als Versicherer tragen wir während der gesamten Vertragslaufzeit den Versicherungsschutz nach diesen Versicherungsbedingungen.

2 Versicherte Person

Als versicherte Person wird die Person bezeichnet, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht. Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIg ist dies immer der Versicherungsnehmer.

3 Bezugsberechtigter

Als Bezugsberechtigter wird eine Person bezeichnet, die die Versicherungsleistungen erhalten soll. Als Versicherungsnehmer haben Sie Anspruch auf die Versicherungsleistungen. Für die Todesfall-Leistung können Sie auch andere Personen als Bezugsberechtigte bestimmen.

B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Allgemeines

1.1 Grundprinzip

Mit der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIg bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in Form einer lebenslangen Rentenzahlung ab dem vereinbarten Rentenbeginn (aufgeschobene Rentenversicherung).

Die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIg besteht aus zwei aufeinander folgenden Phasen – der Ansparphase und der Auszahlungsphase.

Die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIg verbindet in der Ansparphase die Möglichkeiten der Investmentfonds-Anlage mit der Garantie, dass zum Rentenbeginn mindestens die gezahlten Beiträge einschließlich Sonderzahlungen und die dem Versicherungsvertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Verfügung stehen (Beitragserhaltungsgarantie).

1.2 Ansparphase

Die Ansparphase ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum letzten Tag vor dem Beginn des ersten Monats, für den die Rente gezahlt wird (Beginn der Auszahlungsphase, kurz: Rentenbeginn). Der vereinbarte Rentenbeginn darf nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person liegen. Er kann nach Abschnitt H Nummern 2 und 3 vorgezogen oder hinausgeschoben werden.

1.3 Auszahlungsphase

Die Auszahlungsphase ist die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Ende der Rentenzahlung (siehe Nummer 2.1). In der Auszahlungsphase ist das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt. Die Übertragung des zum Ende der Ansparphase vorhandenen Fondsguthabens in die klassische Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens erfolgt zum Rentenbeginn.

1.4 Vertragsguthaben

In der Ansparphase fließen Ihre Beiträge für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIg einschließlich Sonderzahlungen und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen unter Berücksichtigung von Kosten (siehe Abschnitt I Nummer 6) in das Vertragsguthaben. Das Vertragsguthaben entspricht der Summe aus dem Wert des Fondsguthabens (siehe Nummer 1.5) und dem Absicherungsguthaben (siehe Nummer 1.6).

Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens

Zur Absicherung des garantierten Mindestkapitalwerts (siehe Nummer 1.9) verfügt die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIg über einen vertragsindividuellen, kapitalmarkt-abhängigen Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens. Hierbei überprüfen wir monatlich die Zusammensetzung des Vertragsguthabens anhand eines festgelegten Verfahrens, welches auf versicherungs- und finanzmathematischen Grundlagen beruht, und ändern gegebenenfalls die Aufteilung zwischen Fondsguthaben und Absicherungsguthaben. Eine Umschichtung vom Fondsguthaben in das Absicherungsguthaben erfolgt aufgrund dieses Verfahrens. Eine Umschichtung vom Absicherungsguthaben in das Fondsguthaben erfolgt aufgrund dieses Verfahrens sowie in Abhängigkeit eines von uns nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegten Prozentsatzes Ihres Vertragsguthabens zum jeweiligen Stichtag. Dies hat zur Folge, dass die Umschichtung in der durch das Verfahren ermittelten oder in geringerer Höhe erfolgen kann.

Das Vertragsguthaben kann bis zu 100 Prozent aus dem Wert des Fondsguthabens oder bis zu 100 Prozent aus dem Absicherungsguthaben bestehen.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung der von Ihnen bestimmten Investmentfonds kann es aufgrund des Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens erforderlich sein, dass wir einen Teil des Fondsguthabens in das Absicherungsguthaben umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung der Investmentfonds kann es zu einer Umschichtung vom Absicherungsguthaben in das Fondsguthaben kommen. Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in ihren Euro-Wert oder umgekehrt erfolgt bei diesen Umschichtungen mit dem Anteilspreis zum jeweiligen Stichtag (siehe Abschnitt J Nummer 6).

Der Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens sowie der festgelegte Prozentsatz werden von uns regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

1.5 Fondsguthaben

Das Fondsguthaben besteht aus den Anteilen der von Ihnen nach Abschnitt J bestimmten Investmentfonds. Damit sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens innerhalb unseres Sicherungsvermögens (Anlagestock) beteiligt. Das Sondervermögen wird getrennt von der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt.

Wert des Fondsguthabens

Der Wert des Fondsguthabens ergibt sich, indem die Anzahl der gutgeschriebenen Investmentfonds-Anteile mit ihrem Anteilspreis multipliziert wird. Bei mehr als einem gewählten Investmentfonds bildet sich der Wert des Fondsguthabens aus der Summe der einzelnen Werte. Der Anteilspreis ist der Rücknahmepreis der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) entspricht der Anteilspreis dem jeweils für unseren Handel maßgeblichen Kauf- oder Verkaufspreis. In Fremdwährungen notierende Investmentfonds werden mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in einen Euro-Wert umgerechnet.

Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in ihren Euro-Wert oder umgekehrt erfolgt mit dem Anteilspreis zum jeweiligen Stichtag (siehe Abschnitt J Nummer 6).

1.6 Absicherungsguthaben

Das Absicherungsguthaben wird in der Ansparphase in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt und verzinst. Der Rechnungszins für das Absicherungsguthaben beträgt 0 Prozent.

1.7 Verrentungskapital (gebildetes Kapital)

Das Verrentungskapital setzt sich aus dem Vertragsguthaben, den zugeordneten Bewertungsreserven (siehe Abschnitt C Nummern 2.3 und 2.4) und der Schlusszuweisung (unter den Voraussetzungen von Abschnitt C Nummer 2.2) zusammen. Zum Garantiertermin entspricht das Verrentungskapital der Höhe nach mindestens der Beitragserhaltungsgarantie (siehe Nummer 1.1).

1.8 Garantiertermin

Der Garantiertermin ist der bei Vertragsabschluss vereinbarte Rentenbeginn. Dieser wird im Versicherungsschein dokumentiert.

Zum Garantiertermin erfolgt nach Nummer 2.4 die Günstigerprüfung zum Garantiertermin (Vergleich mit der garantierten Mindestrente).

1.9 Garantierter Mindestkapitalwert

Bei Vertragsabschluss entspricht der garantierte Mindestkapitalwert zum Garantiertermin der Summe der zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Beiträge. Der bei Vertragsabschluss garantierte Mindestkapitalwert gilt zum Garantiertermin nur, solange die Beiträge wie vereinbart gezahlt werden.

Der garantierte Mindestkapitalwert erhöht sich um die Höhe der Sonderzahlungen und der dem Versicherungsvertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen.

1.10 Chance und Risiko bei der Anlage in Investmentfonds

Die Höhe des Vertragsguthabens und damit auch die Höhe der Rente sind maßgeblich von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds abhängig. Daher kann vor Rentenbeginn die Höhe der Rente, mit Ausnahme der garantierten Mindestrente zum Garantiertermin (siehe Nummer 2.2), nicht garantiert werden.

Die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ist vom Kapitalmarkt abhängig und nicht vorhersehbar. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Investmentfonds-Anteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens. Bei Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden oder die in Wertpapiere außerhalb der Euro-Zone investieren, beeinflussen Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich.

Auch besteht das Risiko, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Investmentfonds-Anteile aussetzt oder endgültig einstellt bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) die Handelbarkeit ausgesetzt ist. Dies kann dazu führen, dass sich die vereinbarte Vertragsdurchführung (Verrentung, Auszahlung, Übertragung, Verwendung für selbst genutztes Wohneigentum oder Umschichtung) für die betroffenen Investmentfonds-Anteile verzögert (siehe Abschnitt J Nummer 6.3) oder Wertminderungen bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens eintreten.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Lebenslange Rentenzahlung

Ab dem Rentenbeginn zahlen wir eine garantierte, je nach Vereinbarung gleichbleibende oder steigende, Rente lebenslang. Die Höhe der garantierten Rente wird wie in den Nummern 2.2 bis 2.4 beschrieben berechnet.

Wie vereinbart zahlen wir die Rente jeweils zu Beginn (vorschüssig) oder zum Ende (nachschüssig) des Monats, sofern die versicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt.

Kleinbetragsrenten nach § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) werden zum Rentenbeginn durch eine einmalige Auszahlung abgefunden. Auf Wunsch kann die Abfindung einer Kleinbetragsrente auch am 01. Januar des auf den Rentenbeginn folgenden Jahres erfolgen. Hierzu muss uns Ihr Auftrag zur Auszahlung spätestens vier Wochen nach unserer Mitteilung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente in Textform zugegangen sein. Dies gilt entsprechend, wenn sich nach Rentenbeginn aufgrund eines Versorgungsausgleiches die Höhe der Rente verringert. Mit der Abfindung endet der Versicherungsvertrag.

2.2 Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Rente

Die Rente mit Rechnungsgrundlagen bei Rentenbeginn wird aus dem Verrentungskapital und den bei uns für dann neu abzuschließende vergleichbare sofort beginnende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel) gebildet.

Die Rente mit Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss wird aus dem Verrentungskapital und dem garantierten Rentenfaktor gebildet. Der garantierte Rentenfaktor gibt die Rentenhöhe pro 10.000 Euro Verrentungskapital an und basiert auf einem Rechnungszins von 0,80 Prozent p.a. und einer Unisex-Rententafel, die aus den von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) empfohlenen Annahmen zur Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV 2004 R abgeleitet ist. Auf diese Tafel nehmen wir einen Sicherheitsabschlag von 25 Prozent.

Die garantierte Mindestrente basiert auf dem garantierten Mindestkapitalwert, einer Unisex-Rententafel, die aus den von der DAV empfohlenen Annahmen zur Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV 2004 R abgeleitet ist, und auf einem Rechnungszins von 1,00 Prozent p.a.

Der garantierte Rentenfaktor und die garantierte Mindestrente werden im Versicherungsschein dokumentiert.

Die Berechnungen der Rente mit Rechnungsgrundlagen bei Rentenbeginn, der Rente mit Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss und der garantierten Mindestrente erfolgen mit den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages vereinbarten Kosten (siehe Abschnitt I Nummer 6).

2.3 Günstigerprüfung bei Rentenbeginn

Bei Rentenbeginn vergleichen wir die Höhe der Rente mit Rechnungsgrundlagen bei Rentenbeginn mit der Höhe der Rente mit Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss. Wir zahlen die höhere Rente.

2.4 Günstigerprüfung zum Garantiertermin

Entspricht der Rentenbeginn dem Garantiertermin, vergleichen wir die Höhe der Rente mit Rechnungsgrundlagen bei Rentenbeginn mit der Höhe der Rente mit Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss und der Höhe der garantierten Mindestrente. Wir zahlen die höchste Rente.

2.5 Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug

Im Rentenbezug verwenden wir die Rechnungsgrundlagen der höheren Rente nach der Günstigerprüfung bei Rentenbeginn. Die Rechnungsgrundlagen der garantierten Mindestrente werden bei der Festlegung der Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug nicht berücksichtigt.

2.6 Teilauszahlung bei Rentenbeginn

Aus dem gebildeten Kapital können Sie zum Rentenbeginn eine einmalige Teilauszahlung von bis zu 30 Prozent erhalten. Dementsprechend verringert sich die Höhe des gebildeten Kapitals. In Abhängigkeit von dem entnommenen Betrag vermindern sich der garantierte Mindestkapitalwert und die garantierte Mindestrente nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Vor Rentenbeginn werden wir Sie rechtzeitig in Textform über die Möglichkeit der Teilauszahlung benachrichtigen. Die Teilauszahlung wird kostenfrei durchgeführt. Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 bleiben hiervon unberührt.

2.7 Garantierte Rentensteigerung

Bei einer vereinbarten garantierten Rentensteigerung wird während der Auszahlungsphase die garantierte Rente jährlich entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals zum Jahrestag des Rentenbeginns, der auf den Beginn der Auszahlungsphase folgt.

2.8 Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erbringen wir als Todesfall-Leistung das vorhandene Vertragsguthaben. Der Teil der Todesfall-Leistung, der aus dem Fondsguthaben entsteht, ergibt sich dabei aus den zum Todestag vorhandenen Investmentfonds-Anteilen.

Die Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn stellt grundsätzlich eine förder-schädliche Verwendung nach § 93 Absatz 1 EStG dar (siehe Abschnitt H Nummer 1). Bei einer Übertragung nach Nummer 2.10 ist die Verwendung der Todesfall-Leistung förderunschädlich.

2.9 Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung. Es wird keine weitere Leistung fällig, es sei denn, es ist eine Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn (Rentengarantiezeit oder Kapitalrückgewähr) vereinbart.

Eine Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn stellt grundsätzlich eine förder-schädliche Verwendung nach § 93 Absatz 1 EStG dar (siehe Abschnitt H Nummer 1). Bei einer Übertragung nach Nummer 2.10 ist die Verwendung der Todesfall-Leistung förderunschädlich.

Rentengarantiezeit

Ist die Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Rentengarantiezeit, erbringen wir als Todesfall-Leistung die Summe der bis zum Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit noch fälligen garantierten Renten, abgezinst mit dem Rechnungszins im Rentenbezug. Die vereinbarte Rentengarantiezeit beginnt mit dem Rentenbeginn.

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist die vereinbarte Rentengarantiezeit bereits abgelaufen, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine weitere Leistung fällig wird.

Kapitalrückgewähr

Ist die Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, erbringen wir als Todesfall-Leistung die Summe der garantierten Jahresrenten der ersten 25 Jahre nach Rentenbeginn, höchstens jedoch die Summe der garantierten Jahresrenten ab Rentenbeginn bis zum Kalenderjahr des 95. Geburtstags der versicherten Person, abzüglich der bereits gezahlten garantierten Renten.

Mit jeder Rentenzahlung verringert sich die Höhe der Kapitalrückgewähr. Falls bei Tod der versicherten Person die Summe der bis dahin gezahlten garantierten Renten die anfängliche Höhe der Kapitalrückgewähr erreicht oder überstiegen hat, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine weitere Leistung fällig wird.

2.10 Übertragung der Todesfall-Leistung

Auf Wunsch übertragen wir eine fällige Todesfall-Leistung auf einen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) der versicherten Person. Handelt es sich um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinne des LPartG uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen. Im Fall einer Leistung aus der Rentengarantiezeit wird als Todesfall-Leistung die Summe der bis zum Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit noch fälligen garantierten Renten, abgezinst mit dem Rechnungszins im Rentenbezug, übertragen. Mit der Übertragung endet der Versicherungsvertrag.

C. Überschussbeteiligung

1 Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

1.1 Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null betragen. Die Überschüsse werden nach den jeweils gesetzlich gültigen Bestimmungen, derzeit nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), ermittelt und im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

1.2 Wir beteiligen die Versicherungsnehmer als Kollektiv an den Überschüssen. Dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Überschüsse können aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis entstehen.

Kapitalanlageergebnis

Überschüsse entstehen bei fondsgebundenen Versicherungsverträgen, wenn das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig oder teilweise in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt ist und die Nettoerträge dieser Kapitalanlagen höher sind als die garantierte rechnungsmäßige Verzinsung. An diesem Kapitalanlageergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung.

Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich das versicherte Risiko günstiger entwickelt, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist, als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen. An dem Risikoergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung.

Übriges Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. An dem übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung. Bei der Ermittlung des übrigen Ergebnisses werden etwaige uns zufließende Rückvergütungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften zugunsten der Versicherungsnehmer berücksichtigt.

In Ausnahmefällen kann die Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gekürzt werden.

1.3 Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit sie nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Wir sind berechtigt, im Interesse der Versicherten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen, um

- a) einen drohenden Notstand abzuwenden,
- b) unvorhersehbare Verluste aus überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- c) die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt die Versicherungsleistungen gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach den jeweils gesetzlich gültigen Bestimmungen, derzeit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und dem HGB, sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

1.4 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zu den Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige bei uns bestehende Versicherungsverträge zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Die Verteilung der Überschüsse für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, werden ihr keine Überschüsse zugeteilt.

1.5 In Abhängigkeit von dieser Zuordnung und beispielsweise dem gewählten Tarif, dem Tarifwerk und der Zahlweise des Beitrags werden die Überschuss-Sätze für die einzelnen Versicherungsverträge jährlich von uns festgesetzt. Wir veröffentlichen die Überschuss-Sätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

1.6 Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungsverträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten nach § 153 Absätze 3 und 4 VVG bei Beendigung des Versicherungsvertrags in der Ansparphase bzw. zum Ende der Ansparphase sowie jährlich in der Auszahlungsphase unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

1.7 Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Versicherungsvertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich aus Nummer 1 noch nicht.

2 Überschussbeteiligung während der Ansparphase

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, erhält der einzelne Versicherungsvertrag Überschussanteile entsprechend den folgenden Nummern.

2.1 Laufende Überschussbeteiligung

Die laufenden Überschussanteile werden dem einzelnen Versicherungsvertrag jeweils zum Monatsersten zugewiesen und dem Vertragsguthaben zugeführt.

Die Überschussanteile werden bemessen

- a) in Prozent des Absicherungsguthabens zum Beginn des jeweiligen Vormonats. Die Zuweisung erfolgt letztmals zum Rentenbeginn;
- b) bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen in Prozent des Beitrags für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIg; bei vereinbarten Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresbeiträgen erfolgt die Zuweisung monatlich anteilig;
- c) in Prozent des Wertes des Fondsguthabens zum jeweiligen Monatsbeginn;
- d) in Prozent des Wertes des Fondsguthabens je Investmentfonds zum jeweiligen Monatsbeginn; die Höhe des Prozentsatzes wird je Investmentfonds festgelegt;
- e) bei zugeflossenen staatlichen Zulagen in Prozent der staatlichen Zulage bei ihrer Zuführung zum Vertragsguthaben;
- f) bei Sonderzahlungen in Prozent der Sonderzahlung für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIg bei ihrer Fälligkeit.

Der garantierte Mindestkapitalwert und die garantierte Mindestrente erhöhen sich durch die Zuweisung nicht.

2.2 Schlusszuweisung bei Rentenbeginn

Zusätzlich erfolgt zum vereinbarten Rentenbeginn oder zu einem hinausgeschobenen Rentenbeginn eine Schlusszuweisung. Auch zum vorgezogenen Rentenbeginn erfolgt eine Schlusszuweisung, wenn zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens zwölf Versicherungsjahre vergangen sind und die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Die Schlusszuweisung ergibt sich aus der Summe des allgemeinen und des fondsindividuellen Teils der Schlusszuweisung.

Allgemeiner Teil der Schlusszuweisung

Der allgemeine Teil der Schlusszuweisung ergibt sich aus dem kumulierten monatlichen Fondsguthaben multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Zuweisung festgelegten Prozentsatz für den allgemeinen Teil der Schlusszuweisung. Den Prozentsatz legen wir jedes Jahr neu fest. Die Höhe des Prozentsatzes kann nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen (entsprechend Nummer 4).

Das kumulierte monatliche Fondsguthaben ist dabei die Summe der Fondsguthaben des Versicherungsvertrags zu jedem Monatsbeginn. Das Fondsguthaben zum Monatsbeginn ergibt sich aus der Anzahl der Investmentfonds-Anteile am Ende des Vormonats multipliziert mit ihrem jeweiligen Anteilspreis am ersten Geschäftstag des Monats.

Fondsindividueller Teil der Schlusszuweisung

Der fondsindividuelle Teil der Schlusszuweisung ergibt sich aus der Bezugsgröße für den fondsindividuellen Teil der Schlusszuweisung multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Zuweisung festgelegten Prozentsatz für den fondsindividuellen Teil der Schlusszuweisung. Den Prozentsatz legen wir jedes Jahr neu fest. Die Höhe des Prozentsatzes kann nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen (entsprechend Nummer 4).

Die Bezugsgröße für den fondsindividuellen Teil der Schlusszuweisung ergibt sich aus der Summe der Bezugsgrößen für den fondsindividuellen Teil der Schlusszuweisung für jeden Investmentfonds aus dem Fondsguthaben. Die Bezugsgröße je Investmentfonds erhöht sich monatlich um den Wert des Fondsguthabens des Investmentfonds zum Monatsbeginn multipliziert mit einem festgelegten Prozentsatz. Den Prozentsatz legen wir je Investmentfonds fest; er ist variabel. Die Höhe des Prozentsatzes kann nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen (entsprechend Nummer 4).

Der Wert des Fondsguthabens je Investmentfonds zum Monatsbeginn ergibt sich aus der Anzahl der Investmentfonds-Anteile am Ende des Vormonats multipliziert mit ihrem jeweiligen Anteilspreis am ersten Geschäftstag des Monats.

2.3 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven (siehe Nummer 1.6) werden monatlich jeweils zum zweiten Börsentag neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Dieser Wert ist jeweils für den auf die Ermittlung folgenden Monat maßgebend.

Diese Zuordnung erfolgt in dem Verhältnis des Bemessungsguthabens des einzelnen Versicherungsvertrags zur Summe der Bemessungsguthaben aller anspruchsberechtigten Versicherungsverträge.

Bemessungsguthaben eines Versicherungsvertrags ist dabei die Summe der Kapitalien des Versicherungsvertrags zum 01. Januar jeden Jahres, an dem der Versicherungsvertrag bestand.

Das Kapital ist abhängig von der jeweiligen Versicherungsart. Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIIG gilt das Absicherungsguthaben – ohne Berücksichtigung von Beitragsfälligkeiten am 01. Januar des jeweiligen Jahres – als Kapital.

Mit der Zuordnung ist noch keine Zuteilung verbunden. Bei Beendigung des Versicherungsvertrags in der Ansparphase, spätestens zum Rentenbeginn, teilen wir Ihrem Versicherungsvertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven zur Hälfte zu.

2.4 Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Zuteilung der Bewertungsreserven nach Nummer 2.3 erfolgt

- bei Rentenbeginn oder
- bei Kündigung zur Auszahlung des Auszahlungsbetrags unter der Voraussetzung, dass entweder die Hälfte der Ansparphase oder mindestens 15 Versicherungsjahre abgelaufen sind, oder
- bei Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag unter der Voraussetzung, dass entweder die Hälfte der Ansparphase oder mindestens 15 Versicherungsjahre abgelaufen sind, oder
- bei Verwendung des gebildeten Kapitals für selbst genutztes Wohneigentum unter der Voraussetzung, dass entweder die Hälfte der Ansparphase oder mindestens 15 Versicherungsjahre abgelaufen sind, oder
- bei Beendigung des Versicherungsvertrags durch Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

mindestens in Höhe eines Sockelbetrags.

Der Sockelbetrag wird in Prozent des Bemessungsguthabens Ihres Versicherungsvertrags bemessen.

Bei Kündigung zur Auszahlung des Auszahlungsbetrags, bei Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag oder bei Verwendung des gebildeten Kapitals für selbst genutztes Wohneigentum wird der Sockelbetrag um die restlichen Jahre bis zum Rentenbeginn abgezinst.

Die Prozentsätze für den Sockelbetrag und die Abzinsung werden jährlich neu festgesetzt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

2.5 Verwendung der Schlusszuweisung und der zugeteilten Bewertungsreserven

Die Schlusszuweisung und die zugeteilten Bewertungsreserven sind Teil des Verrentungskapitals (siehe Abschnitt B Nummer 1.7). Der garantierte Mindestkapitalwert und die garantierte Mindestrente erhöhen sich hierdurch nicht.

3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, erhält der einzelne Versicherungsvertrag Überschussanteile entsprechend den folgenden Nummern.

3.1 Wahl des Überschuss-Systems

Die Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn erfolgt in der Form einer zusätzlichen Gewinnrente. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, spätestens bei Rentenbeginn, kann zwischen den folgenden Überschuss-Systemen gewählt werden:

- Überschuss-System Steigende Gewinnrente,
- Überschuss-System Flexible Gewinnrente oder
- Überschuss-System Teildynamische Gewinnrente.

Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn informieren. Das Überschuss-System Steigende Gewinnrente gilt als vereinbart, wenn bis zum Rentenbeginn keine anders lautende Verfügung in Textform getroffen wurde. Ein Wechsel des Überschuss-Systems nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Die Überschusszuweisung nach Rentenbeginn erfolgt jeweils zum 01. Januar eines Jahres. Sie beeinflusst die Höhe der jeweiligen Gewinnrente und wird zum ersten Rentenfälligkeitstermin des jeweiligen Jahres wirksam.

3.2 Überschuss-System Steigende Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden jeweils als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente (Steigende Gewinnrente) verwendet. Die Überschusszuweisung wird in Prozent des Deckungskapitals – einschließlich des Deckungskapitals der Steigenden Gewinnrente – bemessen. Wurde die Rente nur während eines Teiles des Vorjahres gezahlt, wird die Erhöhung entsprechend anteilig bemessen.

Die Erhöhung der Steigenden Gewinnrente wirkt sich auf eine vereinbarte Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit, garantierte Rentensteigerung, nicht jedoch auf eine vereinbarte Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr aus.

Die Verrentung aus den Überschussanteilen und aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Nummer 3.5) erfolgt jeweils mit den Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug (siehe Abschnitt B Nummer 2.5).

3.3 Überschuss-System Flexible Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden für eine bereits ab Rentenbeginn erhöhte Rente (Flexible Gewinnrente) verwendet. Diese bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschuss-Sätze nicht ändern. Sie verringert bzw. erhöht sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik nur bei einer Änderung der Festlegung der maßgebenden Überschuss-Sätze; gegebenenfalls kann die Flexible Gewinnrente auch ganz entfallen. Die zukünftigen, noch nicht zugeteilten Überschussanteile werden unter der Annahme, dass die Überschuss-Sätze unverändert bleiben, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleichbleibende Flexible Gewinnrente ergibt.

Die Ermittlung der Flexiblen Gewinnrente erfolgt jeweils auf Basis der Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug (siehe Abschnitt B Nummer 2.5).

3.4 Überschuss-System Teildynamische Gewinnrente

Die Teildynamische Gewinnrente besteht aus einem flexiblen Teil und einem steigenden Teil. Die Überschussanteile für den flexiblen Teil werden für eine bereits ab Rentenbeginn erhöhte Rente (Flexible Teilrente) verwendet. Diese bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschuss-Sätze nicht ändern. Sie verringert bzw. erhöht sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik nur bei einer Änderung der Festlegung der maßgebenden Überschuss-Sätze; gegebenenfalls kann die Flexible Teilrente auch ganz entfallen. Die zukünftigen, noch nicht zugewiesenen Überschussanteile werden unter der Annahme, dass der Zinssatz für die Flexible Teilrente unverändert bleibt, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleichbleibende Flexible Teilrente ergibt.

Die jährlichen Überschussanteile für den steigenden Teil werden für zusätzliche Rentensteigerungen verwendet (Steigende Teilrente). Die Überschusszuweisung wird in Prozent des Deckungskapitals – einschließlich des Deckungskapitals der Steigenden Teilrente – bemessen. Wurde die Rente nur während eines Teiles des Vorjahres gezahlt, wird die Erhöhung entsprechend anteilig bemessen.

Die Erhöhung der Steigenden Teilrente wirkt sich auf eine vereinbarte Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit, garantierte Rentensteigerung, nicht jedoch auf eine vereinbarte Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr aus.

Die Ermittlung der Teildynamischen Gewinnrente erfolgt jeweils auf Basis der Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug (siehe Abschnitt B Nummer 2.5).

3.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Rentenversicherungen in der Auszahlungsphase werden über eine erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Nummer 1.6) beteiligt.

Die Bewertungsreserven werden jährlich zum zweiten Börsentag im Oktober ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen zugeordnet. Sie sind jeweils für das auf die Ermittlung folgende Geschäftsjahr maßgebend.

Entsprechend dem jeweils vereinbarten Überschuss-System werden die auf die Rentenversicherungen in der Auszahlungsphase entfallenden Bewertungsreserven, soweit sie den auszahlenden Renten zuzuordnen sind, zur Hälfte zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet.

4 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten.

D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person

Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich angezeigt werden. Neben dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen.

2 Nachweise bei Rentenbeginn und während der Auszahlungsphase

Wir können bei Rentenbeginn ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person lebt. Derartige Zeugnisse können wir auch während der Auszahlungsphase verlangen. Die Kosten dafür werden von uns getragen.

3 Weitere Nachweise

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die Kosten dafür werden von uns getragen.

E. Angaben vor Vertragsbeginn

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen, insbesondere die Frage nach dem Geburtsdatum der versicherten Person, wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben.

Der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor, die garantierte Mindestrente und der garantierte Mindestkapitalwert gelten nur dann, wenn das Geburtsdatum der versicherten Person richtig angegeben wurde. Wurde das Geburtsdatum nicht richtig angegeben, werden der garantierte Rentenfaktor, die garantierte Mindestrente und der garantierte Mindestkapitalwert nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit dem tatsächlichen Geburtsdatum der versicherten Person neu ermittelt. Die Neuermittlung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel).

F. Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung

1 Beitragszahlung

1.1 Zahlweise

Die laufenden Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

1.2 Einlösungs- und Folgebeitrag

Der Einlösungsbeitrag, d.h. der erste laufende Beitrag, wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsvertrags. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

1.3 Sonderzahlungen in der Ansparphase (Zuzahlungen)

Sie können zusätzliche Beiträge in Form von Sonderzahlungen entrichten. Voraussetzung ist, dass die von Ihnen im Kalenderjahr geleisteten Beiträge insgesamt – einschließlich laufender Beiträge, Sonderzahlungen und zugeflossener staatlicher Zulagen – die Höchstgrenze für die staatliche Förderung nach § 10 a EStG nicht überschreiten. Eine Sonderzahlung ist zu jedem auf den Zahlungseingang bei uns folgenden Monatsersten möglich. Wenn Sie eine Sonderzahlung leisten möchten, können Sie diese unter Angabe der Versicherungsnummer überweisen oder in Textform bei uns anmelden. Bei Überweisung muss die Sonderzahlung bis zum 20. eines Monats bei uns eingegangen sein (Zahlungseingang), um zum darauf folgenden Monatsersten wirksam zu werden. Eine Sonderzahlung, die Sie bis zum 20. eines Monats anmelden, wird zum darauf folgenden Monatsersten fällig. Der Sonderzahlung wird der gleiche Tarif des bestehenden Versicherungsvertrags – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen – zugrunde gelegt.

Sofern Beitragsrückstände zum Versicherungsvertrag bestehen, werden eingehende Sonderzahlungen zunächst mit diesen Rückständen verrechnet.

Der garantierte Mindestkapitalwert erhöht sich um die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung. Die garantierte Mindestrente erhöht sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

1.4 Übermittlung der Beiträge

Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

1.5 Lastschriftverfahren

Solange Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir Ihre Zahlungen so behandeln, als wären sie zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird aufgrund Ihres Verschuldens nicht eingelöst oder Sie widersprechen einer berechtigten Einziehung. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen

2.1 Die Folgen der Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, besteht keine Leistungspflicht. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung bzw. die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.2 Die Folgen der Nichtzahlung von Folgebeiträgen

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform (siehe Abschnitt I Nummer 6.5 – Gebührenübersicht). Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, vermindert sich der Versicherungsschutz so, als ob Sie eine vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags verlangt hätten; Abschnitt G Nummer 3 gilt daher entsprechend. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

3 Herabsetzung des Beitrags

Sie können in Textform verlangen, dass die Höhe des zu zahlenden Beitrags herabgesetzt wird (Herabsetzung des Beitrags). Ihre Mitteilung muss uns bis zum 20. des Monats vor dem gewünschten Termin der Herabsetzung vorliegen. Voraussetzung ist, dass der verbleibende jährliche Beitrag mindestens 60 Euro beträgt. Durch die Herabsetzung des Beitrags verringern sich die versicherten Leistungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, insbesondere der garantierte Mindestkapitalwert und die garantierte Mindestrente. Der garantierte Mindestkapitalwert und die garantierte Mindestrente werden im Versicherungsschein dokumentiert.

Die Herabsetzung des Beitrags wird kostenfrei durchgeführt. Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 bleiben hiervon unberührt.

G. Kündigung oder Ruhen des Versicherungsvertrags

1 Kündigung des Versicherungsvertrags zur Auszahlung des Auszahlungsbetrags

1.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag während der Ansparphase jederzeit kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen und wird mit Eingang bei uns bzw. zu einem von Ihnen gewählten späteren Termin vor Rentenbeginn wirksam (Umrechnungs-Stichtag bei Kündigung siehe Abschnitt J Nummer 6).

1.2 Für die Kündigung des Versicherungsvertrags zur Auszahlung des Auszahlungsbetrags erheben wir Kosten in Höhe von 60 Euro. Der Auszahlungsbetrag ist der Rückkaufswert nach Nummer 1.3 vermindert um diese Kosten.

Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Kosten entstanden sind, dann entfallen diese; können Sie nachweisen, dass geringere Kosten entstanden sind, dann werden diese entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

Die Erhebung der Kosten bei Kündigung ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

1.3 Der Rückkaufswert ist das gebildete Kapital zum Termin, zu dem die Kündigung des Versicherungsvertrags wirksam wird.

1.4 Bei einer Kündigung zur Auszahlung des Auszahlungsbetrags wird außerdem die staatliche Förderung rückabgewickelt und abgezogen (siehe Abschnitt I Nummer 3.4).

2 Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

2.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder mit einer Frist von drei Monaten zum Beginn der Auszahlungsphase in Textform kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Altersvorsorgevertrag muss nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Eine Übertragung zu uns erfolgt nur in einen zum Zeitpunkt der Übertragung verkaufsoffenen, zertifizierten Altersvorsorgetarif. Handelt es sich um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen. Eine teilweise Übertragung des gebildeten Kapitals ist ausgeschlossen. Eine Auszahlung des gebildeten Kapitals an Sie ist nicht zulässig. Bei einer Übertragung zum Beginn der Auszahlungsphase gilt die Beitragserhaltungsgarantie nach Abschnitt B Nummer 1.1. Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

2.2 Für die Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag erheben wir Kosten in Höhe von 100 Euro, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Kosten entstanden sind, dann entfallen diese; können Sie nachweisen, dass geringere Kosten entstanden sind, dann werden diese entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

Die Erhebung der Kosten ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

3 Ruhen des Versicherungsvertrags (Beitragsfreistellung)

Sie können in Textform verlangen, Ihren Versicherungsvertrag vor Rentenbeginn jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen zu lassen (Beitragsfreistellung).

Bei der Beitragsfreistellung werden der garantierte Mindestkapitalwert und die garantierte Mindestrente nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu ermittelt. Sie vermindern sich aufgrund der Beitragsfreistellung. Die beitragsfreie Rente entspricht der neu ermittelten garantierten Mindestrente. Der garantierte Mindestkapitalwert und die garantierte Mindestrente werden im Versicherungsschein dokumentiert.

Haben Sie die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, wird der Versicherungsvertrag mit der beitragsfreien Rente weitergeführt.

Die Beitragserhaltungsgarantie umfasst in diesem Fall die bis zur vorzeitigen Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge einschließlich Sonderzahlungen und die zugeflossenen staatlichen Zulagen.

Ihren Versicherungsvertrag können Sie durch Mitteilung in Textform an uns jederzeit zu Beginn der folgenden Versicherungsperiode in beitragspflichtiger Form mit den bei Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen fortsetzen.

Die Beitragsfreistellung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten befristen (befristete Beitragsfreistellung). In diesem Fall wird Ihr Versicherungsvertrag mit Ablauf der Frist in beitragspflichtiger Form fortgesetzt, ohne dass Sie dies beantragen müssen.

Bei einer Beitragsfreistellung erheben wir keine Kosten.

4 Beitragsrückzahlung

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

5 Herabsetzung im Ausnahmefall

Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 VVG angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer / Empfänger der Versicherungsleistungen

1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben.

Eine förderungsschädliche Verwendung der Todesfall-Leistung ist ausschließlich an Hinterbliebene im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG möglich. Nur bei einer Übertragung nach Abschnitt B Nummer 2.10 ist die Verwendung der Todesfall-Leistung förderungsschädlich.

Bis zum Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht jederzeit widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in Textform angezeigt worden sind.

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Versicherungsvertrag an Dritte, wie z.B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten für den Todesfall.

2 Vorgezogener Rentenbeginn

2.1 In der Ansparphase kann der Rentenbeginn auf einen früheren Monatsersten vorgezogen werden (vorgezogener Rentenbeginn), wenn

- die versicherte Person zum vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet hat oder vor Vollendung des 62. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem bezieht und uns dies nachweist und

- das gebildete Kapital zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Beiträge einschließlich Sonderzahlungen sowie die zugeflossenen staatlichen Zulagen erreicht (siehe Abschnitt B Nummer 1.1 – Beitragserhaltungsgarantie) und
- der Versicherungsvertrag zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens elf Jahre bestanden hat.

Die Erklärung hierzu muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenbeginn in Textform zugegangen sein. Das Vorziehen des Rentenbeginns wird kostenfrei durchgeführt. Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 bleiben hiervon unberührt.

2.2 Die Teilauszahlung bei Rentenbeginn nach Abschnitt B Nummer 2.6 können Sie auch zum vorgezogenen Rentenbeginn erhalten.

2.3 Bei einem vorgezogenen Rentenbeginn steht aufgrund der abgekürzten Ansparphase weniger Verrentungskapital für die Bildung der Rente bzw. die Teilauszahlung bei Rentenbeginn zur Verfügung. Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei vorgezogenem Rentenbeginn länger zu zahlen. Daher muss auch der garantierte Rentenfaktor aufgrund des niedrigeren Alters der versicherten Person bei vorgezogenem Rentenbeginn nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu ermittelt werden. Die Neuermittlung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel).

Die Rente zum vorgezogenen Rentenbeginn wird aus dem dann zur Verfügung stehenden Verrentungskapital nach den Bestimmungen in Abschnitt B Nummern 2.1 bis 2.3 (Günstigerprüfung bei Rentenbeginn) gebildet. Da der vorgezogene Rentenbeginn vom Garantieterrmin abweicht, findet keine Günstigerprüfung zum Garantieterrmin nach Abschnitt B Nummer 2.4 statt. Daher kann die Rente zum vorgezogenen Rentenbeginn wesentlich geringer sein als die garantierte Mindestrente zum Garantieterrmin.

3 Hinausgeschobener Rentenbeginn

3.1 Der Rentenbeginn kann einmalig auf einen späteren Monatsersten hinausgeschoben werden und zwar spätestens auf den Ersten des Monats, in dem die versicherte Person ihr 84. Lebensjahr vollendet (hinausgeschobener Rentenbeginn). Der Garantieterrmin verschiebt sich dann auf den Termin des hinausgeschobenen Rentenbeginns. Auf diese Möglichkeit werden wir Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn hinweisen.

Die Erklärung hierzu kann frühestens ein Jahr vor dem vereinbarten Rentenbeginn in Textform abgegeben werden. Sie muss uns spätestens vier Wochen vor diesem Termin zugegangen sein. Das Hinausschieben des Rentenbeginns wird kostenfrei durchgeführt. Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 bleiben hiervon unberührt.

3.2 Die Teilauszahlung bei Rentenbeginn nach Abschnitt B Nummer 2.6 können Sie auch zum hinausgeschobenen Rentenbeginn erhalten.

3.3 Bei einem hinausgeschobenen Rentenbeginn verlängern sich die Ansparphase und die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Sie können Ihren Versicherungsvertrag nach dem Hinausschieben des Rentenbeginns auch ruhen lassen. Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei hinausgeschobenem Rentenbeginn kürzer zu zahlen. Daher müssen auch der garantierte Rentenfaktor und die garantierte Mindestrente aufgrund des höheren Alters der versicherten Person bei hinausgeschobenem Rentenbeginn nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu ermittelt werden. Die Neuermittlung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel). In der Regel führt dies zu einer Erhöhung des garantierten Rentenfaktors und der garantierten Mindestrente.

Bei beitragspflichtigem Hinausschieben des Rentenbeginns erhöht sich der garantierte Mindestkapitalwert um die Summe der zusätzlichen Beiträge für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIG.

3.4 Eine vereinbarte Rentengarantiezeit wird verkürzt, sofern und soweit die vereinbarte Rentengarantiezeit infolge des Hinausschiebens des Rentenbeginns über die Vollendung des 92. Lebensjahres der versicherten Person hinausgeht.

4 Erhöhungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

Bei Versicherungsverträgen mit noch laufender Beitragszahlungsdauer können Sie die Erhöhung der vereinbarten Beiträge verlangen, wenn die im Kalenderjahr geleisteten Beiträge insgesamt – einschließlich laufender Beiträge, Sonderzahlungen und zugeflossener staatlicher Zulagen – die Höchstgrenze für die staatliche Förderung nach § 10 a EStG nicht überschreiten. Die Erhöhung erfolgt in dem bestehenden zertifizierten Versicherungsvertrag. Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen – und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt. Der Versicherungsschutz aus der Erhöhung beginnt zur nächsten Beitragsfälligkeit, wenn uns Ihre Erklärung zur Erhöhung bis zum 20. des Monats vor der nächsten Beitragsfälligkeit vorliegt und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben. Ab diesem Zeitpunkt erhöht sich der garantierte Mindestkapitalwert um die Summe der Erhöhungsbeiträge für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRRIG. Die garantierte Mindestrente erhöht sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

5 Verwendung des gebildeten Kapitals für selbst genutztes Wohneigentum

5.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres in Textform kündigen, um eine vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals vor dem vereinbarten Rentenbeginn für eine Verwendung nach Maßgabe des § 92 a EStG (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) zu verlangen. Eine vollständige Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags kann nur nach Zustimmung der zuständigen Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) erfolgen (siehe Nummer 5.3). Eine teilweise Auszahlung des gebildeten Kapitals ist ausgeschlossen. Bei einer Auszahlung zum vereinbarten Rentenbeginn muss die Kündigung vor Beginn des dem Rentenbeginn vorangehenden Kalendervierteljahres erklärt werden. Mit der Auszahlung endet der Versicherungsvertrag.

Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung Ihres Versicherungsvertrags nicht mehr möglich.

5.2 Für die Verwendung des gebildeten Kapitals für selbst genutztes Wohneigentum erheben wir Kosten in Höhe von 100 Euro, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Kosten entstanden sind, dann entfallen diese; können Sie nachweisen, dass geringere Kosten entstanden sind, dann werden diese entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

Die Erhebung der Kosten ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

5.3 Eine Verwendung des gebildeten Kapitals nach Nummer 5.1 müssen Sie nach § 92 b Absatz 1 Satz 1 EStG spätestens zehn Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase des Versicherungsvertrags bei der zuständigen Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragen.

5.4 Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie im Abschnitt Steuerregelungen der Allgemeinen Vertragsinformationen.

I. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund der Willenserklärungen der beiden Vertragspartner abgeschlossen worden ist und Sie den Einlösungsbeitrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

2 Informationen während der Vertragslaufzeit

In der Ansparphase informieren wir Sie jährlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge einschließlich Sonderzahlungen und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
- die Höhe des bisher gebildeten Kapitals,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten,
- die erwirtschafteten Erträge und
- das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital.

In diesem Rahmen informieren wir Sie auch darüber, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge einschließlich Sonderzahlungen und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

In der Auszahlungsphase teilen wir Ihnen einmal jährlich unter anderem die Höhe der Gewinnrente Ihres Versicherungsvertrags mit.

Auf Wunsch können Sie den aktuellen Stand Ihres Versicherungsvertrags jederzeit von uns erfahren.

3 Regelungen zur Leistungsauszahlung

3.1 Auszahlung in Euro

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir als Geldleistung in Euro.

3.2 Überweisung der Leistungen

Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

3.3 Verrechnung von ausstehenden Beträgen

Bei Fälligkeit von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verrechnen wir Beitragsrückstände oder sonstige ausstehende Beträge.

3.4 Förderschädliche Verwendung

Ist die staatliche Förderung rückabzuwickeln, erfolgt eine Auszahlung erst, nachdem uns von der für die staatliche Förderung zuständigen Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund der Rückzahlungsbetrag mitgeteilt wurde. Diesen müssen wir von der Leistung abziehen und an die ZfA abführen.

4 Meldung von Adress- und Namensänderungen

4.1 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

4.2 Bei Änderung Ihres Namens gilt Nummer 4.1 entsprechend. Außerdem ist uns ein geeigneter Nachweis über die Namensänderung vorzulegen.

5 Weitere Mitteilungspflichten

5.1 Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Abschluss des Versicherungsvertrags, bei Änderung nach Abschluss des Versicherungsvertrags oder auf Nachfrage unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Versicherungsvertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

5.2 Notwendige Informationen im Sinne von Nummer 5.1 sind insbesondere alle Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Versicherungsvertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere Steueridentifikationsnummern, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung werden Ihre Versicherungsvertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden gemeldet. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

6 Kosten

6.1 Mit Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIIG sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Nummer 6.2), Verwaltungskosten (Nummer 6.3) und anlassbezogene Kosten (Nummer 6.4). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten sind bereits bei der Kalkulation Ihrer Beiträge berücksichtigt, so dass wir Ihnen diese Kosten nicht gesondert in Rechnung stellen.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie den vorvertraglichen Informationen entnehmen.

6.2 Abschluss- und Vertriebskosten

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören z.B. die Aufwendungen für Versicherungsvertriebsprovisionen, Beratung, Werbung oder die Ausstellung des Versicherungsscheins.

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden als Prozentsatz der vereinbarten Beitragssumme (ausgenommen Sonderzahlungen) erhoben.

Damit auch in den ersten Jahren bereits Beitragsteile bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung zur Verfügung stehen, werden Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von bis zu 2,5 Prozent der vereinbarten Beitragssumme (ausgenommen Sonderzahlungen) gleichmäßig auf die ersten 60 beitragspflichtigen Monate verteilt und monatlich dem Fondsguthaben entnommen. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als 60 Monate, verteilen wir die Kosten gleichmäßig auf die kürzere Beitragszahlungsdauer. Bereits verrechnete Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht erstattet.

Zeiträume, in denen der Versicherungsvertrag ruht, werden bei der Ermittlung des 60-Monats-Zeitraumes nicht berücksichtigt.

Bei Erhöhungen, z.B. dynamischen Erhöhungen wird jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt.

Bei Sonderzahlungen und zugeflossenen staatlichen Zulagen werden die Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz jeder Sonderzahlung und jeder zugeflossenen staatlichen Zulage erhoben und sofort verrechnet.

Für den Fall, dass die genannten Abschluss- und Vertriebskosten nicht vollständig mit gezahlten Beiträgen, zugeflossenen staatlichen Zulagen oder Sonderzahlungen verrechnet werden können, wird der nicht verrechenbare Teil aus Ihrem Vertragsguthaben entnommen.

Das beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Versicherungsvertrags nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung, für einen Auszahlungsbetrag, für eine Übertragung des gebildeten Kapitals oder für die Verwendung für selbst genutztes Wohneigentum vorhanden sind. Dies ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

Für eine Übertragung des gebildeten Kapitals von einem anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag auf diesen Altersvorsorgevertrag erheben wir für das übertragene Kapital keine Abschluss- und Vertriebskosten.

6.3 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Versicherungsvertrags. In den Verwaltungskosten sind auch die Kosten enthalten, die die Kapitalverwaltungsgesellschaften für die Fondsverwaltung erheben (siehe Nummer 6.6). Wir erheben die Verwaltungskosten wie folgt:

Vor Rentenbeginn

Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung in Form

- eines monatlichen Eurobetrags,
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals und
- eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags, jeder zugeflossenen staatlichen Zulage und jeder Sonderzahlung.

Bei Versicherungsverträgen nach vorzeitiger Beitragsfreistellung in Form

- eines monatlichen Eurobetrags,
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals und
- eines Prozentsatzes jeder zugeflossenen staatlichen Zulage und jeder Sonderzahlung.

Die Verwaltungskosten werden grundsätzlich monatlich verrechnet. Die Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags werden bei vereinbarten Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresbeiträgen monatlich anteilig verrechnet. Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes jeder Sonderzahlung und jeder zugeflossenen staatlichen Zulage werden sofort verrechnet.

Für den Fall, dass die genannten Verwaltungskosten nicht vollständig mit gezahlten Beiträgen, zugeflossenen staatlichen Zulagen oder Sonderzahlungen verrechnet werden können, wird der nicht verrechenbare Teil aus Ihrem Vertragsguthaben entnommen.

Nach Rentenbeginn

Bei Versicherungsverträgen nach Rentenbeginn in Form

- eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung (Rente).

Diese Kosten nach Rentenbeginn sind in der garantierten Mindestrente sowie im Rentenfaktor bereits berücksichtigt.

6.4 Anlassbezogene Kosten

Zusätzlich erheben wir bei folgenden Anlässen Kosten:

- Kündigung des Versicherungsvertrags zur Auszahlung des Auszahlungsbetrags (siehe Abschnitt G Nummer 1).
- Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag (siehe Abschnitt G Nummer 2).
- Verwendung des gebildeten Kapitals für selbst genutztes Wohneigentum (siehe Abschnitt H Nummer 5).
- Bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich (die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Eurobeträge).

6.5 Sonstige Kosten

Mit sonstigen Kosten belasten wir Sie oder Ihren Versicherungsvertrag nur aus besonderen, von Ihnen veranlassten, Gründen (z.B. bei Beitragsverzug), wenn dies nach § 2a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ausdrücklich zulässig ist, zum pauschalen Ausgleich der durchschnittlich entstehenden Kosten. Einzelheiten dazu, insbesondere zur jeweiligen Kostenveranlassung und -höhe, entnehmen Sie bitte unserer Gebührenübersicht (Gebührenübersicht – siehe Kapitel Überschussbeteiligung und Kosten der Allgemeinen Vertragsinformationen). Die dort genannten Kosten werden von uns regelmäßig überprüft und gegebenenfalls nach billigem Ermessen neu festgesetzt. Die jeweils aktuelle Gebührenübersicht können Sie auf unserer Internetseite einsehen. Gerne teilen wir Ihnen die sonstigen Kosten auf Anfrage auch jederzeit mit.

Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Kosten entstanden sind, dann entfallen diese; können Sie nachweisen, dass geringere Kosten entstanden sind, dann werden diese entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

6.6 Kosten, die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften erhoben werden

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften erheben Kosten für die Fondsverwaltung. Diese laufenden Kosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern direkt dem jeweiligen Investmentfonds entnommen und mindern unmittelbar den Anteilspreis. Sie gehören zu den Verwaltungskosten (siehe Nummer 6.3) und werden in Form eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals erhoben. Je nach Investmentfonds können die Kosten unterschiedlich hoch sein und sich während der Vertragslaufzeit ändern.

6.7 Bei Versicherungsverträgen mit geringem Fondsguthaben kann die Entnahme von Kosten (siehe Nummern 6.2 bis 6.6) dazu führen, dass das Fondsguthaben aufgebraucht wird. Kosten, die dem Fondsguthaben nicht entnommen werden können, werden dem Absicherungsguthaben entnommen. Kosten, die dem Absicherungsguthaben nicht entnommen werden können, werden verzinst mit dem Rechnungszins von 1,00 Prozent p.a. zu einem späteren Zeitpunkt entnommen, sobald sich durch zukünftige Beträge wieder ein Vertragsguthaben aufgebaut hat. In jedem Fall stehen zum Rentenbeginn mindestens die gezahlten Beiträge einschließlich Sonderzahlungen und die dem Versicherungsvertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Verfügung (Beitragserhaltungsgarantie). Zum Garantiertermin stehen der garantierte Mindestkapitalwert und die garantierte Mindestrente zur Verfügung.

7 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind.

Ist der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Leistungsentscheidung dem Anspruchsberechtigten in Textform zugeht. Der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer Leistungsentscheidung bleibt damit bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

Ist derjenige, der den Anspruch auf eine Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung nicht einverstanden, kann er den Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist gerichtlich geltend machen. Wird die Frist versäumt, können wir uns auf die Einrede der Verjährung berufen.

8 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand

8.1 Auf Ihren Versicherungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

8.2 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns

- bei dem für unseren Sitz oder
- bei dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen bei dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung

örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

8.3 Ansprüche gegen Sie können ausschließlich an dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

8.4 Verlegen Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht zuständig.

9 Streitbeilegungsverfahren (Versicherungsombudsmann)

9.1 Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige, kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für Verbraucher. Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Den Versicherungsombudsmann erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie diesen Versicherungsvertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch an die Online-Streitbeilegungs-Plattform

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

9.2 Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden oder den Rechtsweg beschreiten.

J. Regelungen zur Fondsanlage

1 Fondsauswahl und Änderung der Fondsaufteilung

1.1 Fondsauswahl

Sie können bei Vertragsabschluss aus einem Sortiment von Investmentfonds auswählen und die Aufteilung des zur Investmentfonds-Anlage bestimmten Beitragsteiles prozentual auf die ausgewählten Investmentfonds festlegen.

Diese Festlegung können Sie durch Mitteilung in Textform an uns ändern.

In einem Versicherungsvertrag können gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds enthalten sein.

1.2 Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beträge

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie die Fondsaufteilung bis zu sechsmal für künftige Beträge (z.B. Beiträge) ändern.

Die Änderung der Fondsaufteilung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn uns Ihr Auftrag spätestens fünf Geschäftstage vor dem nächsten Monatsersten in Textform vorliegt.

Die jeweilige Änderung wird kostenfrei durchgeführt. Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 bleiben hiervon unberührt.

1.3 Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie das vorhandene Fondsguthaben durch Ihren Auftrag in Textform ganz oder teilweise bis zu sechsmal in andere Investmentfonds umschichten.

Die jeweilige Änderung wird kostenfrei durchgeführt. Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 bleiben hiervon unberührt.

Das Recht zur Umschichtung des Fondsguthabens endet, sobald der Stichtag der Umschichtung den Stichtag für den Rentenbeginn oder die Kündigung des Versicherungsvertrags erreicht oder überschreitet.

1.4 Verfügbare Investmentfonds

Die Auswahl der von uns angebotenen Investmentfonds kann sich ändern. Wenn Sie die Fondsaufteilung ändern oder das Fondsguthaben umschichten wollen, können Sie bei uns erfragen, welche Investmentfonds zu diesem Zeitpunkt dafür zur Verfügung stehen.

2 Umschichtungsmanagement

2.1 Allgemeines

Mit dem Umschichtungsmanagement bieten wir Ihnen die Möglichkeit zur planmäßigen monatlichen Umschichtung von Investmentfonds-Anteilen. Sie können den Umfang des Umschichtungsmanagements individuell über eine Mindestdauer von zwölf Monaten festlegen. Eine Bewertung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt ist mit dem Umschichtungsmanagement nicht verbunden.

Für das Umschichtungsmanagement müssen Sie in Ihrem Auftrag in Textform Folgendes festlegen:

- den Monatsbeginn, zu dem die erste Umschichtung erfolgen soll,
- den Monat, in dem die letzte Umschichtung durchgeführt werden soll,
- die Investmentfonds, aus welchen Sie umschichten wollen (Entnahmefonds),
- die Investmentfonds, in welche Sie umschichten wollen (Zielfonds).

Die Umschichtungen erfolgen jeweils zu Monatsbeginn und enden spätestens mit dem Ende der Ansparphase.

Während der Dauer des Umschichtungsmanagements wird die Anzahl der aus einem gewählten Entnahmefonds umzuschichtenden Anteile monatlich bestimmt. Sie ergibt sich, indem die vorhandenen Anteile des Entnahmefonds durch die Anzahl der verbleibenden Monate bis zum gewünschten Ende der Umschichtungen geteilt werden.

Auch während des Umschichtungsmanagements darf die Anzahl von insgesamt zehn Investmentfonds – einschließlich der Zielfonds – im Versicherungsvertrag nicht überschritten werden. Eine Anrechnung auf die Anzahl möglicher Umschichtungen des vorhandenen Fondsguthabens nach Nummer 1.3 erfolgt nicht.

Während der planmäßigen Umschichtungen können Sie jederzeit mit einer Frist von vier Wochen in Textform Ihre Festlegungen ändern, das Umschichtungsmanagement vorzeitig beenden oder unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen.

Das Umschichtungsmanagement wird kostenfrei durchgeführt. Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 bleiben hiervon unberührt.

Folgende Varianten des Umschichtungsmanagements stehen Ihnen während der Ansparphase zur Verfügung:

2.2 Startmanagement

Zu Beginn der Ansparphase kann es sinnvoll sein, das Fondsguthaben schrittweise in chancenorientiertere Investmentfonds umzuschichten.

Das Startmanagement können Sie bei Vertragsabschluss vereinbaren. Es beginnt mit dem Versicherungsbeginn.

2.3 Laufzeitmanagement

Während der Ansparphase können Sie je nach Bedarf das Fondsguthaben ganz oder zum Teil schrittweise in stärker sicherheits- oder chancenorientierte Investmentfonds umschichten (Laufzeitmanagement).

Sie können den Beginn und das Ende des Laufzeitmanagements individuell festlegen. Ihr Auftrag für das Laufzeitmanagement muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Beginn in Textform zugegangen sein.

2.4 Ablaufmanagement

Gegen Ende der Ansparphase kann es sinnvoll sein, das Fondsguthaben in stärker sicherheitsorientierte Investmentfonds anzulegen, weil diese geringeren Schwankungen unterliegen. Das vermindert zwar die Chancen, zusätzliche hohe Kurssteigerungen zu erzielen, verringert aber das Verlustrisiko bei einem Kursrückgang.

Gegen Ende der Ansparphase werden wir Sie an die Möglichkeit eines Ablaufmanagements erinnern.

Zusätzlich bieten wir Ihnen alternativ ein Ablaufkonzept zur Umschichtung in einen stärker sicherheitsorientierten Investmentfonds (Zielfonds) an. Entnahmefonds sind alle in Ihrem Versicherungsvertrag zu Beginn des Ablaufkonzepts enthaltenen Investmentfonds. Künftige Beitrags- und staatliche Zulagenteile werden in den Zielfonds investiert.

Ihr Auftrag für das Ablaufmanagement bzw. das Ablaufkonzept muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Beginn in Textform zugegangen sein.

3 Rebalancing

3.1 Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds verändert sich laufend die Gewichtung der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds. Haben Sie das Rebalancing vereinbart, wird jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns das Verhältnis der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds entsprechend Ihrer zuletzt mit uns vereinbarten Fondsaufteilung (siehe Nummern 1.2 und 4.2) wieder hergestellt. Der Wert des Fondsguthabens bleibt unverändert.

Das Rebalancing erfolgt nur für die Investmentfonds, die Sie jeweils zu diesem Zeitpunkt für die Anlage in Investmentfonds gewählt haben (vereinbarte Fondsaufteilung). Die Durchführung des Rebalancing ist nur möglich, sofern Ihre vereinbarte Fondsaufteilung mehr als einen Investmentfonds beinhaltet.

3.2 Das Rebalancing endet

- mit Beginn der Auszahlungsphase,
- sobald die Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beträge nach Nummer 1.2 durchgeführt wird,
- sobald eine Umschichtung des vorhandenen Fondsguthabens nach Nummer 1.3 durchgeführt wird,
- mit Ersetzung von Investmentfonds nach Nummer 5 oder
- mit Beginn eines Umschichtungsmanagements.

3.3 Das Rebalancing kann vor Rentenbeginn jederzeit ein- bzw. ausgeschlossen werden. Der Ein- bzw. Ausschluss wird zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns ausgeführt, wenn uns Ihr Auftrag spätestens fünf Geschäftstage vor dem Jahrestag des Versicherungsbeginns in Textform vorliegt.

Der Einschluss des Rebalancing ist nicht während eines Umschichtungsmanagements möglich.

Das Rebalancing sowie dessen Ein- und Ausschluss werden kostenfrei durchgeführt. Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 bleiben hiervon unberührt.

4 Zuführungen zum Fondsguthaben und Entnahmen aus dem Fondsguthaben

4.1 Ausschüttungen der Investmentfonds und Steuergutschriften

Ausschüttungen, die nicht dem Investmentfonds direkt zufließen, und anfallende Steuergutschriften werden wieder in dem betroffenen Investmentfonds angelegt und erhöhen damit die Anzahl der Investmentfonds-Anteile.

Zum ersten Geschäftstag eines Monats schreiben wir den betroffenen Verträgen jeweils die uns bis zum 20. des Vormonats je Investmentfonds-Anteil gemeldeten und gutgeschriebenen Ausschüttungen und Steuergutschriften gut.

4.2 Zuführung von Beträgen

Beiträge einschließlich Sonderzahlungen werden Ihrem Versicherungsvertrag zum jeweiligen Fälligkeitstermin gutgeschrieben. Zugeflossene staatliche Zulagen werden Ihrem Versicherungsvertrag unverzüglich mit dem Tag des Geldeingangs bei uns gutgeschrieben. Wir legen auch den Teil der zugeflossenen staatlichen Zulagen, der im Fondsguthaben anzulegen ist, zunächst in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens an.

Bei Zuführung von Beträgen zum Fondsguthaben (z.B. Beitrags- und staatliche Zulagenteile und Überschüsse) teilen wir diese Beträge entsprechend dem von Ihnen für die Anlage in Investmentfonds gewählten Verhältnis auf die verschiedenen Investmentfonds auf. Die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile wird zum Stichtag mit dem Rücknahmepreis der einzelnen Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Rücknahmegebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaft durchgeführt. Bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) erfolgt die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile mit dem jeweils zum Stichtag für unseren Handel maßgeblichen Kauf- oder Verkaufspreis der einzelnen Investmentfonds.

4.3 Aufteilung von Fondsentnahmen

Werden Beträge aus Ihrem Fondsguthaben entnommen (z.B. Verwaltungskosten, Abschluss- und Vertriebskosten), werden diese auf alle in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds. Investmentfonds, für die die Anteilspreisermittlung länger als sechs Wochen ausgesetzt wird, werden bei der Aufteilung nicht berücksichtigt.

5 Ersetzung von Investmentfonds

5.1 Änderungen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Durch die Anlage in Investmentfonds hängt Ihr Versicherungsvertrag auch von für den jeweiligen Investmentfonds maßgeblichen Regelungen ab, die wir nicht beeinflussen können. Änderungen dieser Regelungen können dazu führen, dass die vereinbarte Vertragsdurchführung beeinträchtigt oder unmöglich wird.

Beispiele sind

- die Schließung, Auflösung oder Verschmelzung eines Investmentfonds,
- die Einstellung oder Beschränkung der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) des Handels,
- die Änderung der Fristen für die Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen, die zu einer Abrechnung mit einem späteren Kurstermin führt,
- die Einführung oder Erhöhung von Gebühren, die uns bei der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) beim Handel belastet werden,
- die Einstellung des öffentlichen Vertriebs des Investmentfonds in Deutschland,
- Änderungen, die sich aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben.

In derartigen Fällen haben wir das Recht, den jeweiligen Investmentfonds vollständig oder teilweise durch einen anderen Investmentfonds zu ersetzen.

Bei der vollständigen Ersetzung steht der bisherige Investmentfonds nicht mehr zur Verfügung; vorhandene Investmentfonds-Anteile werden umgeschichtet. Eine teilweise Ersetzung kann zum Beispiel die Anlage künftiger Beitragsteile betreffen oder einen von Ihnen erteilten Auftrag zur Umschichtung in den bisherigen Investmentfonds.

In derartigen Fällen werden wir Sie – sofern Sie den betroffenen Investmentfonds ausgewählt haben – in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor der beabsichtigten Ersetzung des Investmentfonds informieren, es sei denn, wir selbst erlangen nicht rechtzeitig von der Maßnahme Kenntnis; im letzteren Fall werden wir die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. In besonderen, von uns nicht zu beeinflussenden Fällen (z.B. bei fristloser Einstellung der Anteilsrücknahme durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft) können wir Sie erst nach der Ersetzung des bisherigen Investmentfonds informieren.

Sie können uns in Textform einen anderen der dann verfügbaren Investmentfonds benennen, der an die Stelle des zu ersetzenden Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns keinen Investmentfonds oder geht uns Ihre Mitteilung über den von Ihnen gewünschten anderen Investmentfonds nicht mehr rechtzeitig vor dem Termin der Ersetzung des Investmentfonds zu, werden wir den in unserer Mitteilung genannten, dem Anlageprofil des bisherigen Investmentfonds möglichst entsprechenden, Investmentfonds verwenden. Würde der Versicherungsvertrag aufgrund einer teilweisen Ersetzung mehr als zehn Investmentfonds enthalten, erfolgt die Ersetzung stattdessen durch die im Versicherungsvertrag vorhandenen weiteren Investmentfonds. Falls für die Anlage der Beträge nach

Nummer 4.2 mindestens ein Investmentfonds verbleibt, wird der auf den zu ersetzenden Investmentfonds entfallende Anteil auf die für die Anlage der Beträge nach Nummer 4.2 verbleibenden Investmentfonds – soweit möglich – gleichmäßig verteilt; in allen anderen Fällen erfolgt die Ersetzung entsprechend durch Verteilung auf alle im Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch.

Innerhalb von vier Wochen nach Ersetzung des Investmentfonds haben Sie außerdem das Recht auf eine zusätzliche Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beträge nach Nummer 1.2 sowie eine zusätzliche Umschichtung nach Nummer 1.3. Wenn wir Sie von einer Ersetzung erst im Nachhinein informieren, gilt stattdessen eine Frist von vier Wochen ab dem Zugang unseres Informationsschreibens.

Über die durchgeführte Änderung sowie über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie beispielsweise Änderungen des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung nach Abschnitt I Nummer 2 informieren.

5.2 Ersetzung von Investmentfonds bei geringem Fondsvolumen

Wir können einen Investmentfonds, dessen Gesamtwert – über alle bei uns bestehenden Versicherungsverträge betrachtet – länger als sechs Monate weniger als 250.000 Euro beträgt, durch einen anderen ersetzen.

In diesem Fall werden wir Sie – sofern Sie den betroffenen Investmentfonds ausgewählt haben – informieren. Sie können uns innerhalb von sechs Wochen in Textform einen anderen der dann verfügbaren Investmentfonds benennen, der an Stelle des zu ersetzenden Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns innerhalb der gesetzten Frist keinen Investmentfonds, werden wir den in unserer Mitteilung genannten Investmentfonds verwenden.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch.

Über die durchgeführte Änderung werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung nach Abschnitt I Nummer 2 informieren.

5.3 Ersetzungen von Investmentfonds nach Nummern 5.1 und 5.2 werden nicht auf die Anzahl möglicher Änderungen der Fondsaufteilung für künftige Beträge nach Nummer 1.2 und auf die Anzahl möglicher Umschichtungen nach Nummer 1.3 angerechnet.

6 Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen; Stichtagsregeln

6.1 Geschäftstag, Stichtage

Geschäftstage im Sinne dieser Bedingungen sind die Arbeitstage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage an unserem Sitz sowie des 24. und des 31. Dezembers.

Die Berechnung des Vertragsguthabens und insbesondere die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in den Euro-Wert oder umgekehrt sowie – bei nicht auf Euro lautenden Investmentfonds – die Umrechnung in Fremdwährungen und umgekehrt wird zu vom Geschäftstag abhängigen Stichtagen vorgenommen. Für die Stichtage gelten die folgenden Festlegungen:

- a) Für die Umrechnung der Beiträge, die wir nach Nummer 4.2 dem Fondsguthaben zuführen, ist der Stichtag der erste Geschäftstag der jeweiligen Versicherungsperiode. Für die Umrechnung zusätzlicher Beiträge (Sonderzahlungen) nach Abschnitt F Nummer 1.3 ist der Stichtag der erste Geschäftstag im Monat der Fälligkeit der Sonderzahlung.

- b) Für die Umrechnung der zugeflossenen staatlichen Zulagen, die wir nach Nummer 3.2 teilweise dem Fondsguthaben zuführen, ist der Stichtag der erste Geschäftstag des auf den Geldeingang bei uns folgenden Monats.

- c) Für die Entnahme von Kosten nach Abschnitt I Nummer 6, die Zuführung von Überschussanteilen nach Abschnitt C Nummer 2.1, Umschichtungen durch den Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens nach Abschnitt B Nummer 1.4 sowie Umschichtungen im Rahmen des Umschichtungsmanagements nach Nummer 2 ist der Stichtag jeweils der erste Geschäftstag im Monat.

- d) Bei Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag nach Abschnitt G Nummer 2 und bei Verwendung des gebildeten Kapitals vor Rentenbeginn für selbst genutztes Wohneigentum nach Abschnitt H Nummer 5 ist der Stichtag für die Berechnung des gebildeten Kapitals der letzte Tag des Kalendervierteljahres, zu dem das gebildete Kapital übertragen oder ausgezahlt werden soll. Ist dieser Tag kein Geschäftstag, wird bei der Umrechnung des Fondsguthabens als Stichtag der letzte Geschäftstag davor verwendet.

- e) Stichtag für die Berechnung des Wertes des Fondsguthabens für die Bildung einer Rente nach Abschnitt B Nummern 2.1 bis 2.5 und für die einmalige Teilauszahlung nach Abschnitt B Nummer 2.6 sowie bei Verwendung des gebildeten Kapitals zum Rentenbeginn für selbst genutztes Wohneigentum nach Abschnitt H Nummer 5 ist der fünfte Geschäftstag vor dem Ende der Ansparphase.

- f) Bei Kündigung nach Abschnitt G Nummer 1 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihrer Kündigung in Textform bei uns folgt bzw. ein in Ihrer Kündigung genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.

- g) Bei Umschichtung Ihres vorhandenen Fondsguthabens nach Nummer 1.3 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihres Auftrags in Textform bei uns folgt bzw. ein in Ihrem Auftrag genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.

- h) Stichtag für das Rebalancing nach Nummer 3 ist der erste Geschäftstag des jeweiligen Versicherungsjahres.

- i) Für die Leistung im Todesfall gilt: Stichtag für die Berechnung des Wertes des Fondsguthabens ist grundsätzlich der fünfte Geschäftstag nach Zugang der Sterbeurkunde bei uns.

- j) Ist in der Sterbeurkunde statt eines exakten Todestages ein Zeitraum genannt, gilt der erste Tag des genannten Zeitraumes als Todestag.

6.2 Verschiebung der Anteilspreisermittlung

Wird an einem Stichtag nach Nummer 6.1 kein Anteilspreis ermittelt bzw. kann kein Anteilspreis erzielt werden oder findet an diesem Stichtag keine Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft statt, verwenden wir stattdessen den ersten Tag, der auf den in Nummer 6.1 festgelegten Stichtag folgt, für den Anteilspreise ermittelt werden bzw. erzielt werden können, bzw. die Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen stattfindet.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen länger als sechs Wochen ausgesetzt, gilt Nummer 6.3. Ist die Ausgabe von Investmentfonds-Anteilen länger als sechs Wochen ausgesetzt, gilt Nummer 5.1.

6.3 Aussetzung oder endgültige Einstellung der Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zu sechs Wochen ausgesetzt, erfolgt die Verrentung, die Auszahlung (insbesondere auch bei Kündigung), die Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag, die Verwendung des gebildeten Kapitals für selbst genutztes Wohneigentum oder die Umschichtung der betroffenen Investmentfonds-Anteile, sobald diese durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft wieder zurückgenommen werden.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft länger als sechs Wochen ausgesetzt oder endgültig eingestellt, werden wir den Wert der entsprechenden Investmentfonds-Anteile anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Investmentfonds-Anteile auch erheblich geringer sein als der zuletzt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) als der letzte für unseren Handel maßgebliche Kauf- oder Verkaufspreis. Er kann auch Null betragen.

III. Besondere Bedingungen für die Dynamik zur fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIIG (Riester-Rente)

(Fassung 1/2025)

1 Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge

1.1 Der vereinbarte laufende Beitrag für diesen Versicherungsvertrag erhöht sich jährlich nach der getroffenen Vereinbarung, die im Versicherungsschein dokumentiert ist.

Basis für die jeweilige Erhöhung ist der jeweils vor der Erhöhung geltende Beitrag.

1.2 Die Erhöhung des laufenden Beitrags wird auf die Höchstgrenze für die staatliche Förderung nach §10 a EStG abzüglich der Ihrem Vertrag zustehenden staatlichen Zulage begrenzt.

1.3 Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen. Die jeweilige Erhöhung der Versicherungsleistungen ist abhängig vom Alter der versicherten Person sowie der restlichen Ansparphasen- und Beitragszahlungsdauer und wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Die Erhöhung erfolgt in dem bestehenden zertifizierten Versicherungsvertrag. Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen – und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

2 Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen

2.1 Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgt nach der getroffenen Vereinbarung, die im Versicherungsschein dokumentiert ist.

2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

2.3 Erhöhungen finden bis einen Monat vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer statt. Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen findet keine weitere Erhöhung statt.

3 Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung

3.1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen, erstrecken sich auch auf die Erhöhung.

3.2 Die in den Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Kosten (siehe Abschnitt I Nummer 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung) und das Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten gelten auch für die Erhöhung, wobei jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt wird.

4 Aussetzen von Erhöhungen

4.1 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin in Textform widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

4.2 Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.

IV. Überschussbeteiligung und Kosten

A. Überschussbeteiligung

Der Tarif RRIg gehört zum Tarifwerk 202501.

Einzelheiten zur Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven sind im Abschnitt Überschussbeteiligung der Bedingungen geregelt.

B. Kosten

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie den vorvertraglichen Informationen entnehmen.

Die aktuellen sonstigen Kosten zum Stand 1/2022 entnehmen Sie bitte der Gebührenübersicht.

Gebührenübersicht (Stand 1/2022)	Betrag	Erhebung
Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins*	20 EUR	derzeit nicht
Schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen / Mahnverfahren	3 EUR	derzeit nicht
Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren*	3 EUR	derzeit nicht
Bearbeitung von Zahlungsrückständen*	20 EUR	derzeit nicht
Bearbeitung von Abtretung und Verpfändung an nicht gewerbliche Dritte*	25 EUR	derzeit nicht
Bearbeitung von Abtretung und Verpfändung an gewerbliche Gebrauchtpolicenändler*	150 EUR	derzeit nicht
Durchführung von Vertragsänderungen (z.B. Laufzeitänderung)* – mit Ausnahme von vertraglich vereinbarten Optionen	40 EUR	derzeit nicht
Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums oder Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums*	35 EUR	derzeit nicht
Adress-Recherche aufgrund nicht angezeigter Anschriftenänderung*	10 EUR	derzeit nicht
Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren (pro Fälligkeit)*	2,50 EUR	derzeit nicht
Erstellung von zusätzlichen Auskünften, die über die gesetzlichen Informationspflichten hinausgehen (z.B. Kostenaufstellung, historische Fondsübersicht, Hochrechnungen / Wertverläufe)*	100 EUR	ja

* Nicht bei den Tarifen BRI, BRC, BRCP, BRCP100, BRCB, RRG, RRIg, BRIG und BRIG100. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Mahngebühren ergibt sich aus §§ 280, 286 Bürgerliches Gesetzbuch.

V. Steuerregelungen

(Stand 8/2024)

Die folgenden Informationen geben einen grundsätzlichen Überblick zur steuerlichen Behandlung von neu abgeschlossenen Lebensversicherungen nach deutschem Steuerrecht. Sie erfolgen mit aller Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Auskunft zu speziellen Steuerfragen können Ihnen Steuerberater und Finanzbehörden geben.

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIIG (Riester-Rente)

1 Staatliche Förderung nach dem Altersvermögensgesetz

Seit dem Jahr 2002 werden private Altersvorsorgeverträge nach Maßgabe der §§ 10a und 79 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich begünstigt. Die Begünstigung (Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug) erfolgt ausschließlich, wenn es sich um förderfähige Altersvorsorgeverträge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) handelt, die zertifiziert worden sind.

Voraussetzung für die Zertifizierung ist unter anderem die grundsätzliche Auszahlung des Altersvorsorgevermögens in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Rente. Außerhalb der monatlichen Leistungen dürfen zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 Prozent des zur Verfügung stehenden Kapitals an den Versicherungsnehmer ausgezahlt werden.

Wird die staatliche Förderung nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen, gelten für den nicht geförderten Versicherungsvertrag oder den nicht geförderten Teil des Versicherungsvertrags die allgemeinen steuerlichen Regelungen für private Rentenversicherungen.

2 Begünstigter Personenkreis

2.1 Unmittelbar begünstigte Personen

Unmittelbar begünstigt sind alle Personen, die in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) pflichtversichert sind (§ 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG) sowie Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 10a Absatz 1 Satz 3 EStG) und Empfänger von inländischer Besoldung und diesen gleichgestellten Personen (§ 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG). Anspruch auf Förderung haben damit neben pflichtversicherten Arbeitnehmern z. B. auch Auszubildende, pflichtversicherte Selbständige, geringfügig Beschäftigte, Mütter und Väter in der Erziehungszeit (GRV-Erziehungszeiten), Lohnersatzleistungsbezieher, Pflegepersonen sowie Wehr- und Zivildienstleistende. Förderberechtigt sind auch Empfänger von Bürgergeld (oder Arbeitslosengeld II) sowie Bezieher von Versorgung wegen vollständiger Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit (z. B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Beamtenversorgung), wenn sie direkt vor der Arbeitslosigkeit bzw. dem Bezug der Rente einer unmittelbar begünstigten Personengruppe angehörten. Außerdem zählen zum unmittelbar begünstigten Personenkreis auch Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten, Empfänger von Amtsbezügen sowie Angestellte des öffentlichen Dienstes.

2.2 Mittelbar begünstigte Personen

Ist bei Ehepartnern oder Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG), die nicht dauernd getrennt leben, nur ein Partner unmittelbar begünstigt, hat auch der andere Partner Anspruch auf eine Förderung durch Zulage, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht.

2.3 Nicht begünstigte Personen

Zum nicht begünstigten Personenkreis gehören freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Personen für die Zeit der Befreiung. Darunter zählen Selbständige für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfüllen. Außerdem zählen zum nicht begünstigten Personenkreis in berufsständischen Versorgungswerken pflichtversicherte Personen und in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreie Personen. Hierunter zählen zum Beispiel Rentner, nicht versicherungspflichtige Selbständige und auch nicht versicherungspflichtige Vorstandsmitglieder.

3 Staatliche Förderung

Der Staat fördert die Altersvorsorge durch eine jährliche Zulage und gegebenenfalls einen Sonderausgabenabzug.

3.1 Förderung durch Zulagen

Die Zulage setzt sich aus der Grundzulage (§ 84 EStG) und gegebenenfalls der Kinderzulage (§ 85 EStG) zusammen. Für unmittelbar Zulageberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um einen Betrag von maximal 200 Euro (Berufseinsteiger-Bonus). Der Anspruch auf eine Kinderzulage besteht für jedes Kind, für das im Veranlagungszeitraum Kindergeld festgesetzt wurde. Die Zulage ist abhängig von den geleisteten Eigenbeiträgen und wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag (§ 86 EStG) leistet. Die Zulage wird von der Finanzverwaltung direkt auf die nach dem AltZertG zertifizierte Riester-Rente überwiesen.

Der Mindesteigenbeitrag errechnet sich in Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahres-Einkommens abzüglich der vorgenannten in Betracht kommenden Zulage. Für den Fall, dass schon die Zulage dem Mindesteigenbeitrag entspricht oder ihn sogar übersteigt, ist zur Erlangung der ungekürzten Zulage zumindest ein Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro im Jahr zu leisten.

Die Zulage wird bei einem unmittelbar Zulageberechtigten höchstens für zwei Altersvorsorgeverträge gewährt. Der Zulageberechtigte kann im Zulageantrag jährlich neu bestimmen, für welche Verträge die Zulage gewährt werden soll. Die Zulage ist entsprechend dem Verhältnis der zugunsten dieser Verträge geleisteten Altersvorsorgebeiträge zu verteilen. Erfolgt bei mehreren Verträgen keine Bestimmung oder wird die Zulage für mehr als zwei Verträge beantragt, wird die Zulage nur für die zwei Verträge gewährt, für die im jeweiligen Beitragsjahr die höchsten Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden. Ein mittelbar Zulageberechtigter kann die Zulage nicht auf mehrere Verträge verteilen. In diesem Fall ist nur der Altersvorsorgevertrag begünstigt, für den zuerst die Zulage beantragt wird.

Staatliche Zulage		Mindesteigenbeitrag in % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahres-Einkommens	Jährlicher förderfähiger Höchstbetrag (Eigenbeitrag + Zulage)
Grundzulage*)	Kinderzulage**)		
175 Euro	300 Euro	4 % jeweils abzüglich Zulagen	2.100 Euro

*) Die Grundzulage erhöht sich für Zulageberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einmalig um 200 Euro.

***) Die Kinderzulage für vor dem Jahr 2008 geborene Kinder beträgt 185 Euro.

Ein mittelbar zulageberechtigter Partner hat Anspruch auf die ungekürzte Zulage, wenn er einen jährlichen Mindestbeitrag von 60 Euro und der unmittelbar zulageberechtigten Partner seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehepartnern oder Lebenspartnern im Sinne der LPartG insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat. Der jährliche Höchstbeitrag für den Sonderausgabenabzug erhöht sich in diesem Fall auf 2.160 Euro.

3.2 Förderung durch besonderen Sonderausgabenabzug

Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG und die nach Abschnitt XI EStG zustehenden Zulagen zu einer Riester-Rente können gemäß § 10 EStG bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der in § 10a Absatz 1 EStG genannten Grenzen als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Der für Berufseinsteiger einmalige Anspruch auf die erhöhte Grundzulage wird dabei nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung prüft die Finanzbehörde grundsätzlich, ob der Sonderausgabenabzug für den unbeschränkt Steuerpflichtigen günstiger ist, als der Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt XI EStG. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz bei der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen berücksichtigt. Diese Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen, es sei denn, der unmittelbar Zulageberechtigte hat seinem Anbieter erklärt, dass er eine steuerliche Berücksichtigung seiner Altersvorsorgebeiträge für den jeweiligen Vertrag bei der Ermittlung der abziehbaren Sonderausgaben nach § 10a EStG durch die Finanzbehörden nicht beabsichtigt. Die gezahlte Zulage verbleibt auf dem Altersvorsorgevertrag.

Der Sonderausgabenabzug steht nur einem unmittelbar Zulageberechtigten zu, der in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

Ist der Ehepartner oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) nur mittelbar zulageberechtigt, können Beiträge zu seiner Riester-Rente nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. In diesem Fall sind die Beiträge beider Ehegatten beim unmittelbar Zulageberechtigten bis zum Höchstbetrag von 2.160 Euro abziehbar.

Über den jährlich förderfähigen Höchstbetrag (siehe Tabelle oben) hinausgehende Beträge werden nicht gefördert.

Wird die staatliche Förderung nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen, gelten für den nicht geförderten Versicherungsvertrag oder den nicht geförderten Teil des Versicherungsvertrags die allgemeinen steuerlichen Regelungen für private Rentenversicherungen.

4 Beantragung der staatlichen Zulage

Der Antrag auf Zulage ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt bei dem Anbieter einzureichen, an den die Altersvorsorgebeiträge gezahlt worden sind. Der Anbieter hat die Daten des Antrags an die zentrale Zulagenstelle weiterzuleiten und schreibt die erhaltene Zulage dem begünstigten Vertrag gut. Der Zulageberechtigte kann den Anbieter schriftlich bevollmächtigen, für ihn die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen.

5 Verwendung des gebildeten Kapitals für selbstgenutztes Wohneigentum (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag)

5.1 Voraussetzungen für die Nutzung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags

Das im Altersvorsorgevertrag angesparte geförderte Altersvorsorgekapital kann vollständig für selbstgenutztes Wohneigentum, die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen oder barriere-reduzierende Umbaumaßnahmen sowie seit dem 1. Januar 2024 für die energetische Sanierung eines selbstgenutzten Wohneigentums entnommen werden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Eine teilweise Entnahme ist vertraglich ausgeschlossen.

Begünstigt ist eine Wohnimmobilie, wenn sie in einem EU- / EWR-Staat gelegen ist und die Hauptwohnung oder den Lebensmittelpunkt des Zulageberechtigten darstellt. Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang für begünstigte wohnwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

Die Möglichkeit zur Verwendung des Kapitals für selbst genutztes Wohneigentum besteht nur bis zum Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags. Der vereinbarte Beginn der Auszahlungsphase darf dabei nicht nach Vollendung des 68. Lebensjahres des Zulageberechtigten liegen. Der Antrag auf Verwendung des Kapitals für selbst genutztes Wohneigentum ist vom Zulageberechtigten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle spätestens zehn Monate vor Beginn der Auszahlungsphase zu stellen

5.2 Förderfähiges Wohneigentum

Gefördert wird die unmittelbare Anschaffung oder Herstellung sowie die Entschuldung einer zu eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung. Anspruch auf Förderung besteht auch bei unmittelbarem Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung sowie die Entschuldung eines zu diesem Zweck aufgenommen Darlehens. Ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht steht einer Wohnung gleich. Das dafür entnommene geförderte Kapital muss mindestens 3.000 Euro betragen.

Ebenfalls gefördert wird die unmittelbare Verwendung des geförderten Altersvorsorgekapitals für die Finanzierung eines barriere-reduzierenden Umbaus oder seit dem 1. Januar 2024 für die Finanzierung einer energetischen Sanierung einer Wohnung unter Beachtung bestimmter technischer Mindestanforderungen. Das dafür entnommene geförderte Kapital muss mindestens 6.000 Euro betragen, wenn die Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommen werden. Im Hinblick auf den Mindestentnahmebetrag ist es ausreichend, wenn die Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums begonnen werden. Werden die begünstigten Maßnahmen nach diesem Zeitraum aufgenommen, muss das entnommene geförderte Kapital mindestens 20.000 Euro betragen. Zur Besteuerung des geförderten Kapitals siehe Nummer 6.5.

5.3. Ungefördertes Kapital

Beruhet ein Teil des gebildeten Kapitals auf ungeförderten Beiträgen, wird dieser Teil zur freien Verfügung ausgezahlt. Für die Besteuerung der Erträge nicht geförderter Teile sind diese in Ihrer Steuererklärung anzugeben.

6 Einkommensteuer

6.1 Beiträge

Nach § 10a EStG können die Beiträge – Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG – und die dafür nach Abschnitt XI EStG zustehende Zulage bei der Veranlagung zur Einkommensteuer jährlich im Rahmen der in § 10a genannten Grenzen als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht besteht (geförderte Beiträge).

Über den jährlich förderfähigen Höchstbetrag (siehe Tabelle oben) hinausgehende Beiträge werden nicht gefördert.

6.2 Rentenleistungen

Renten aus geförderten Beiträgen und Zulagen unterliegen im Rentenbezug als sonstige Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG.

Nach dem Ableben weitergezahlte Renten aus der Rentengarantiezeit sind nur dann weiterhin begünstigt, wenn sie unmittelbar zugunsten eines geförderten Altersvorsorgevertrags des Ehepartners oder Lebenspartners im Sinne des LPartG erbracht werden. Andernfalls wird die Förderung anteilig rückgefordert.

Renten oder Rententeile, die nicht aus geförderten Beiträgen gebildet wurden, unterliegen nur mit dem Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a EStG). Konkrete Werte enthält die Tabelle in § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG.

Nachfolgend ein Auszug aus der Ertragsanteil-Tabelle bei verschiedenen Rentenbeginnaltern:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensalter	Ertragsanteil der Rente
60 bis 61	22 %
62	21 %
63	20 %
64	19 %
65 bis 66	18 %
67	17 %
68	16 %
69 bis 70	15 %

Nach dem Ableben weitergezahlte Renten (Rentengarantiezeit) aus nicht geförderten Beiträgen unterliegen weiterhin mit ihrem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

6.3 Kapitaleistungen

• Förderunschädliche Kapitaleistung

Erfolgt zum Rentenbeginn eine einmalige Teilauszahlung von bis zu 30 Prozent aus dem geförderten gebildeten Kapital an den Zulageberechtigten und wird der andere Teil des geförderten gebildeten Kapitals als monatliche Rente gezahlt, ist diese einmalige Kapitaleistung förderunschädlich, das heißt, die staatliche Förderung durch Zulagen und Sonderausgabenabzug bleibt erhalten. Diese Kapitaleistung unterliegt, soweit sie auf Zulagen und geförderten Beiträgen beruht, als sonstige Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG.

• Förderschädliche Kapitaleistung

Wird das geförderte gebildete Kapital nicht als Rente oder Kapitalleistung von höchstens 30 Prozent des geförderten gebildeten Kapitals ausgezahlt, handelt es sich um eine schädliche Verwendung (siehe Nummer 7). Bei einer einmaligen förderschädlichen Auszahlung im Erlebensfall, bei Kündigung oder bei Tod, sind Erträge nach § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Ertrag ist dabei der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung aus dem Versicherungsvertrag und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG). Als ausgezahlte Leistung gilt das geförderte Kapital nach Abzug der Zulagen.

• Kapitaleistung, die nicht auf Zulagen oder geförderten Beiträgen basiert

Bei einer einmaligen Kapitaleistung, die nicht auf Zulagen oder geförderten Beiträgen basiert, ist nach § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b EStG die Regelung des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG anzuwenden. Ertrag ist dabei der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung aus dem Versicherungsvertrag und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge.

6.4 Regelung zum halben Unterschiedsbetrag

Wird die Auszahlung einer einmaligen Versicherungsleistung

- nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und
- nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss (Zwölf-Jahres-Frist)

fällig, so unterliegt nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags der Besteuerung (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG).

6.5 Besteuerung des geförderten gebildeten Kapitals bei Verwendung für selbstgenutztes Wohneigentum

Die an die Immobilie gebundenen geförderten Beträge werden auf einem von der zentralen Zulagenstelle eingerichteten fiktiven Wohnförderkonto erfasst und addiert. Der sich aus dem Wohnförderkonto ergebende Gesamtbetrag wird in der Ansparphase jährlich um 2 Prozent erhöht.

Für die nachgelagerte Besteuerung kann der Steuerpflichtige zwischen der jährlichen und der Einmalbesteuerung wählen:

- Bei der jährlichen Besteuerung wird das Wohnförderkonto jährlich um den gleichbleibenden Verminderungsbetrag reduziert und der Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz zugeführt. Der Verminderungsbetrag ist der sich mit dem Ablauf des Kalenderjahres des Beginns der Auszahlungsphase ergebende Stand des Wohnförderkontos dividiert durch die Anzahl der Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Steuerpflichtigen.
- Wählt der Förderberechtigte zu Beginn der Auszahlungsphase die Einmalbesteuerung des sich aus dem Wohnförderkonto ergebenden Betrags oder jederzeit in der Auszahlungsphase die Besteuerung des verbliebenen Stands des Wohnförderkontos (Auflösungsbetrag) werden nur 70 Prozent des in der Wohnimmobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Hierbei ist eine mindestens 20-jährige Selbstnutzung der Immobilie einzuhalten (Haltefrist).

Wird die Selbstnutzung der Immobilie aufgegeben, unterliegt grundsätzlich auch der bisher noch nicht besteuerte Betrag des geförderten Kapitals der Besteuerung. In diesem Fall ist bei einer Haltedauer von bis zu 10 Jahren das Anderthalbfache und bei einer Haltedauer zwischen 10 und 20 Jahren das Einfache des noch nicht besteuerten Betrags des geförderten Kapitals mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern.

Diese Einmalbesteuerung erfolgt nicht, wenn das geförderte Kapital für ein Folgeobjekt eingesetzt wird, auf einen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird oder im Todesfall die Wohnung auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des LPartG übertragen wird. In diesen Fällen wird weiterhin der Verminderungsbetrag besteuert.

6.6 Rentenbezugsmitteilung

Bei einkommensteuerpflichtigen Leistungen sind wir verpflichtet, diese jährlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle zu melden (Rentenbezugsmitteilung nach § 22a Absatz 1 EStG).

6.7 Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer

Falls aus diesem Vertrag einkommensteuerpflichtige Leistungen erfolgen, muss der Steuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die zu entrichtende Steuer inklusive Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer wird dann vom Finanzamt individuell ermittelt.

7 Rückzahlung der staatlichen Förderung

Wird Altersvorsorgevermögen nicht unter den im Altersvorsorgevertrags-Zertifizierungsgesetz genannten Voraussetzungen ausgezahlt – z.B. als Kapitalleistung außerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens –, handelt es sich um einen förderschädlichen Vorgang und die staatlichen Zulagen und steuerlichen Vorteile müssen ganz oder anteilig zurückerstattet werden.

In diesen Fällen sind wir verpflichtet, die zentrale Zulagenstelle über den förderschädlichen Vorgang zu unterrichten. Die zentrale Zulagenstelle ermittelt dann den Rückzahlungsbetrag.

Wir zahlen die Versicherungsleistung, reduziert um den Rückzahlungsbetrag, aus. Den Rückzahlungsbetrag müssen wir an die zentrale Zulagenstelle abführen.

Ist die staatliche Förderung zurückzuzahlen, kann es passieren, dass das Fondsguthaben für diese Zahlung an die zentrale Zulagenstelle nicht ausreicht und auch im sonstigen Vermögen angelegte Beitrags- und Zulagenteile dafür herangezogen werden müssen. Im Extremfall kann durch die Rückzahlung der Förderung sogar keine Rente erbracht werden. Reicht der Wert der Versicherung für die Rückzahlung nicht aus, fordert die zentrale Zulagenstelle den verbleibenden Rückzahlungsbetrag direkt von Ihnen ein.

Wird bei Tod der versicherten Person die Todesfall-Leistung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Ehepartners oder Lebenspartners im Sinne des LPartG übertragen und haben die Ehepartner oder Lebenspartner im Sinne des LPartG zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht dauernd getrennt gelebt und hatten sie ihren Wohnsitz innerhalb der EU-/EWR-Staaten, ist die staatliche Förderung nicht zurückzuzahlen.

8 Umzug in einen Staat außerhalb der EU- / EWR-Staaten

Während der Ansparphase bleibt die Wohnsitznahme außerhalb eines EU-/EWR-Staates ohne Folgen. Erst ab Beginn der Auszahlungsphase treten in der Regel die Folgen der schädlichen Verwendung ein.

Auf Antrag stundet die zentrale Zulagenstelle den Rückzahlungsbetrag.

9 Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird nicht erhoben.

10 Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistungen nach Tarif RRIIG (Riester-Rente) (d.h. die einmalige Auszahlung einer Todesfall-Leistung oder die Rentenzahlung aus der Rentengarantie) unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie von einem Dritten als Bezugsrecht (z.B. aufgrund einer Schenkung) oder, wenn kein bezugsberechtigter Dritter vorhanden ist, beim Tod des Versicherungsnehmers von den Erben als Teil des Nachlasses von Todes wegen erworben werden.

11 Versicherungsteuer

Der Beitrag zu dieser Versicherung ist nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz (VersStG 2021) von der Versicherungsteuerpflicht befreit.

VI. Datenschutzhinweise

(Stand 10/2025)

1 Allgemeines

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Continentale Lebensversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.continentale.de/datenschutz.

2 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung / Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

Continentale Lebensversicherung AG
Baierbrunner Straße 31-33
81379 München
Telefon: 089 5153-0
E-Mail: kundenservice-lv@continentale.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – unter der o.g. Anschrift oder per E-Mail unter datenschutz@continentale.de

3 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.continentale.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden/Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden/Leistungsfall ist.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der Continentale Lebensversicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j) DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 lit. f) oder Art. 9 Abs. 2 lit. f) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Identifizierung und kundenfreundlichen Ansprache,
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Aktualisierung von Adressdaten unserer Kunden und Interessenten,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, um missbräuchliche oder betrügerische Handlungen gegen uns oder ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes zu entdecken, aufzuklären oder zu verhindern,
- zum Abgleich von Sanktionslisten im Rahmen der Sanktions-Compliance,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit insgesamt,
- zur Anonymisierung oder Pseudonymisierung Ihrer Daten, um diese für Auswertungen zur Unternehmensführung zu verwenden.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesen Fällen die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

Dies ist insbesondere erforderlich:

- aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben,
- aufgrund handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten,
- zur Erfüllung unserer Beratungspflicht.

Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten sowie zur Erfüllung der Sanktions-Compliance verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren, soweit Sie nicht bereits über diese Informationen verfügen (Art. 13 Abs. 4 DS-GVO) oder eine Information gesetzlich nicht erforderlich ist (Art. 13 Abs. 4 und 14 Abs. 5 DS-GVO).

4 Kategorien und einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten

4.1 Spezialisierte Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit

Innerhalb unseres Versicherungsverbundes nehmen spezialisierte Unternehmen oder Bereiche bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unseres Verbundes besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftsdaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral oder dezentral durch ein oder mehrere Unternehmen des Verbundes verarbeitet werden. Die Unternehmen, die eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, können Sie der Liste der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit im Anhang zu diesen Hinweisen entnehmen.

4.2 Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jeweils aktuell unseren Datenschutzhinweisen unter www.continentale.de/datenschutz entnehmen.

4.3 Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder Strafverfolgungsbehörden).

4.4 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrags von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und – soweit erforderlich – Schaden-/ Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen solche Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

4.5 Datenaustausch mit Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z.B. zur Angabe von vorvertraglichen Versicherungsverläufen) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern erfolgen.

4.6 Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Leistungsfall machen können, ist es möglich, dass wir ihnen Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag vorlegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um ein schwer einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherer uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- und Leistungsprüfung unterstützen. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendigen Umfang. Zu den genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z.B. Statistik, wissenschaftliche Forschung) verwendet. Über die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten) werden Sie durch uns unterrichtet.

4.7 Datenübermittlung an Auskunfteien

Wir übermitteln die im Rahmen der Begründung dieses Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten zur Einschätzung des Zahlungsausfallrisikos an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden und vereinzelt an die Info Partner KG, Bahnhofplatz 18, 82110 Germering. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und Art. 6 Abs. 1 lit. f) der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Nähere Informationen zur Tätigkeit der oben genannten Auskunfteien können Sie dem Informationsblatt der infoscore Consumer Data GmbH unter <https://finance.arvato.com/de/verbraucher/selbstauskunft.html> bzw. der „Information nach Art. 14 DSGVO“ der Info Partner KG unter <https://www.info-partner.info/datenschutz/> entnehmen.

Wir übermitteln die im Rahmen der Begründung dieses Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten zur Identitätsprüfung. Wir können anhand der von der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermittelten Übereinstimmungsdaten erkennen, ob eine Person unter der von ihr angegebenen Anschrift im Datenbestand der SCHUFA gespeichert ist.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und Art. 6 Abs. 1 lit. f) der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO unter <https://www.schufa.de/de/datenschutz-dsgvo/> entnommen werden.

4.8 Adressaktualisierung

Zur Aktualisierung unserer Adressbestände erhalten wir Adressdaten auftragsbezogen von der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh. Erhalten wir zu Ihrer Person eine neue Anschrift, ändern wir Ihre Adressdaten bei uns entsprechend. Eine gesonderte Information zu derartigen Adressänderungen erfolgt nicht.

4.9 Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten wirtschaftlichen Interessen, z.B. im Zusammenhang mit offenen Beitragsforderungen oder zur Aufklärung von betrügerischen Handlungen gegen unser Unternehmen, notwendig ist, fragen wir bei Bonitätsdienstleistern Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und Art. 6 Abs. 1 lit. f) der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

5 Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir ggf. vollautomatisiert über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln und Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich unter anderem nach unseren Annahmegrundsätzen, gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie den vereinbarten Tarifen. Des Weiteren kommen versicherungsmathematische Kriterien und Kalkulationen je nach Entscheidung zur Anwendung.

Wenn beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrags eine Bonitätsprüfung erfolgt, entscheidet unser System in bestimmten Fällen aufgrund der erhaltenen Informationen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über Modalitäten zu der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Wir nutzen die automatisierte Entscheidung im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung, um uns und die Versichertengemeinschaft vor möglichen Zahlungsausfällen und deren Folgen zu schützen.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (z.B. zu Versicherungsumfang, Selbstbehaltsvereinbarungen, Prämienzahlung) sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht sowie der Höhe der Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf den zuvor beschriebenen Regeln.

Soweit wir eine vollautomatisierte Einzelfallentscheidung in den zuvor beschriebenen Fällen ohne menschliche Einflussnahme abschließend durchgeführt haben, werden Sie mit unserer Mitteilung der Entscheidung darauf hingewiesen. Sie haben das Recht, zum Beispiel über unsere Service-Hotline, weitere Informationen sowie eine Erklärung zu dieser Entscheidung zu erhalten und sie durch einen Mitarbeiter von uns überprüfen zu lassen. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde. Vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen, die ein Mitarbeiter von uns für seine abschließende Entscheidung nur zu einem untergeordneten Teil berücksichtigt hat, sind ebenfalls nicht betroffen.

6 Datenübermittlung in ein Drittland

Zur Prüfung und Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung im Versicherungsfall kann es erforderlich sein, im Einzelfall Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister weiterzugeben. Bei einem Versicherungsfall außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann es zu diesem Zweck erforderlich sein, dass wir oder unsere Dienstleister in Ihrem Interesse Ihre Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geben müssen. Wir und unsere Dienstleister übermitteln Ihre Daten planmäßig nur, wenn diesem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln mit weiteren Garantieerklärungen) vorhanden sind, oder die Übermittlung auf einer Einwilligung von Ihnen beruht.

7 Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten können sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Geldwäschegesetz sowie aufsichtsrechtlichen Vorschriften ergeben. Können Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden, orientiert sich die Aufbewahrungsfrist nach den gesetzlichen Verjährungsfristen von drei oder bis zu dreißig Jahren.

8 Betroffenenrechte

8.1 Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Herausgabe

Sie können uns gegenüber Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

8.2 Widerspruchsrecht

Sie haben uns gegenüber jederzeit das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen (Art. 21 Abs. 2 DS-GVO).

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie uns gegenüber dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen (Art. 21 Abs. 1 DS-GVO).

8.3 Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 1349
91504 Ansbach
Telefon: 0981 180093-0
Telefax: 0981 180093-800
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

9 Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen, z.B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise inkl. der Liste der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, sowie die Liste der Dienstleister der Continentale Lebensversicherung AG erhalten Sie unter www.continentale.de/datenschutz.

10 Anhang

10.1 Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen

Continentale Krankenversicherung a.G.	Rechenzentrum, Rechnungswesen, Inkasso, Exkasso, Forderungseinzug, Recht, Kommunikation, Beschwerdebearbeitung, Qualitätsmanagement, Statistiken, Medizinischer Beratungsdienst, Revision, Compliance, Betriebsorganisation, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Empfang/Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Betrugsmanagement, Aktenentsorgung, Druck- und Versanddienstleistungen, zentrale Datenverarbeitung
Continentale Sachversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Continentale Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Sanktions-Compliance, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), Darlehensverwaltung, zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Versicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Mannheimer Versicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung

10.2 Liste der Dienstleister der Continentale Lebensversicherung AG

Für jede Datenverarbeitung, Datenerhebung und Datenübermittlung wird im Einzelfall geprüft, ob und wenn ja, welcher Dienstleister/Auftragnehmer beauftragt wird. Eine automatische Datenübermittlung an jeden der in der Liste genannten Dienstleister erfolgt nicht.

Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags

Einzelne Stellen als Auftragnehmer und Kooperationspartner	Übertragene Aufgaben, Funktionen
Continentale Assekuranz Service; Österreich, 1010 Wien	Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung (nur bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz / Geschäftssitz in Österreich)
AmTrust International	Ausfallversicherung für Immobiliendarlehen
Deutsche Post Adress GmbH & Co.KG	Adressaktualisierung
Medicals Direct Deutschland GmbH	Datenerhebung über Gesundheitszustand für die Risikoprüfung, Unterstützung vor Ort beim Leistungsantrag
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG in München	Digitale Gesundheitsdatenabfrage
Pro Claims Solutions GmbH	Leistungsprüfung
Tele2 Telecommunication GmbH; Österreich, 1220 Wien	Datenaustausch ExtraNet mit Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (nur bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz / Geschäftssitz in Österreich)

Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist, und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig sind

Kategorien als Auftragnehmer und Kooperationspartner	Übertragene Aufgaben, Funktionen
Adressermittler	Adressprüfung
Akten- und Datenvernichter	Vernichtung von vertraulichen Unterlagen auf Papier und elektronischen Datenträgern
Assisteure	Telefonservice, Durchführung und Vermittlung von Assistance-Leistungen
Auskunfteien und Bonitätsdienstleister	Wirtschaftsauskünfte, Identitäts- und Bonitätsprüfungen (SCHUFA, infoscore Consumer Data GmbH, Info Partner, CRIF Bürgel GmbH und andere)
Cloud-Dienstleister	Hosten von Servern / Web-Diensten
Gutachter, Sachverständige und Ärzte	Belegprüfung; Erstellung von Gutachten; Beratungsdienstleistungen
Inkassounternehmen, Rechtsanwaltskanzleien	Forderungseinzug, Prozessführung
IT-Dienstleister	Sicherheitssysteme inkl. Wartungs- und Servicearbeiten
IT-Druckdienstleister	Druck- und Versanddienstleistungen
Kreditinstitute	Einzug der Versicherungsprämien, Leistungs- und Schadensauszahlungen
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
Rückversicherer	Risikoprüfung; Leistungsprüfung
Übersetzer	Übersetzung
Vermittler	Angebotserstellung, Antrags- und Risikovorprüfung; Postservice inklusive Scannen und Zuordnung von Eingangspost; Bestandsverwaltung; Leistungsbearbeitung



Continentale Lebensversicherung AG

Baierbrunner Straße 31-33

81379 München

www.continentale.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit